

# Amtsblatt

Gemeinde Gornau

Dittmannsdorf

Witzschdorf

*Gemeinde mit Zukunft*



Januar  
10.01.2024

**Ein gesundes, glückliches  
und friedvolles Jahr 2024!**



Foto:  
Pixabay

Nächste Ausgabe 07.02.2024 – Redaktionsschluss 26.01.2024

**Herausgeber:** layout + design verlag, Frankenberger Str. 61,  
09131 Chemnitz, Tel.: 0371 422431

info@layoutunddesign-verlag.de

**Herausgeber und Verantwortlicher für den amtlichen Teil:**

Bürgermeister Nico Wollnitzke, Gemeinde Gornau  
Rathausplatz 5, 09405 Gornau, **Telefon:** 03725 - 37 000

**Herausgeber und Verantwortlicher für den nichtamtlichen Teil:**

Für die Richtigkeit der Mitteilungen des nichtamtlichen Teiles zeichnen  
die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

**Satz und Anzeigen:** layout+design verlag

## DIES UND DAS

### Notrufe

Feuerwehr / Ärztlicher Notdienst	112
Polizei	110
Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung	116117

### Öffnungszeiten Rathaus Gornau – Bürgerbüro

Dienstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr  
 Donnerstag: 08:00 bis 11:30 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr  
 Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Termine mit dem Bürgermeister nach Vereinbarung.  
 Frau Bollin (Bürgerbüro) ist zu erreichen unter 03725 370016  
 oder per Mail [e.bollin@gornau.de](mailto:e.bollin@gornau.de).

### Weitere Kontakte:

<b>Grundschule Gornau</b>	<b>03725 5236</b>
<b>Kita „Kunterbunt“ Gornau</b>	<b>03725 5251</b>
<b>Kita „Zwergenland“ Dittmannsdorf</b>	<b>03725 5125</b>
<b>Kita „Pustebume“ Witzschdorf</b>	<b>03725 371301</b>
<b>ZWA Hainichen</b>	037207 640
Notdienst	0151 12644995
<b>AZV Zschopau/Gornau</b>	03725 449813
Notdienst	0172 8638347
<b>ETW Annaberg</b>	03733 138-0
Havariedienst	0162 2080743
<b>inetz</b>	
<b>Störung Erdgasversorgung</b>	0800 1111 489 20
<b>Entstörhotline</b>	
MITNETZ STROM	0800 2 30 50 70
<b>Antenne Witzschdorf/Dittmannsdorf</b>	03722 500192
<b>Antenne Gornau</b>	
Radio / TV	03725 449620 03725 82543 03725 5319 03725 371627
Ansprechpartner Internet (ERZNET, <a href="http://www.erznet.tv">www.erznet.tv</a> )	03735 64822 03735 9387760
<b>Sparkassen-Servicestelle Gornau</b>	
24 h SB Geldautomat und Kontoauszugsdrucker	
<b>Sparkassen-ServiceCenter:</b>	03733 139-0
<b>Bankverbindung Gemeinde Gornau</b>	
<b>Deutsche Kreditbank AG</b>	
IBAN: DE30 1203 0000 0001 4122 04	
BIC: BYLADEM1001	
Gläubiger-ID: DE08ZZZ00000048519	

### Öffnungszeiten Rathaus Zschopau

#### Öffnungszeiten Ämter:

Montag: 09:00 - 12:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch: geschlossen  
 Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 - 12:00 Uhr

Terminvereinbarung außerhalb der Sprechzeiten möglich.

Das Meldeamt ist zusätzlich an **jedem letzten Samstag im Monat**, aber nur mit **vorheriger Terminvergabe** erreichbar.

#### Öffnungszeiten Bürgerbüro:

Montag: 09:00 - 15:00 Uhr  
 Dienstag: 09:00 - 18:00 Uhr  
 Mittwoch: 09:00 - 14:00 Uhr  
 Donnerstag: 09:00 - 15:00 Uhr  
 Freitag: 09:00 - 13:00 Uhr

## DER BÜRGERMEISTER INFORMIERT



### Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die ersten Tage des neuen Jahres liegen schon wieder hinter uns. Ich hoffe, auch Sie haben den Jahreswechsel zusammen mit Ihren Familien begehen können. 2023 war für viele ein sehr anstrengendes Jahr, und trotzdem haben wir es in unserer Gemeinde Gornau gut gemeistert. Gemeinsam haben wir viel auf die Beine gestellt.

Wir haben gefeiert, zusammen angepackt, und auch wieder die ein oder andere Baustelle überstanden. Wie es um das Jahr 2024 steht, kann man jetzt noch nicht sagen. Wir haben uns auf jeden Fall wieder viel vorgenommen. Können aber auch jeden Euro nur einmal ausgeben. Da sich die Fördermittelsätze und Zuweisungen stetig zu Ungunsten der Gemeinden verändern, müssen auch wir wie jedes Jahr unsere geplanten Maßnahmen an unseren Haushalt anpassen. Wir stecken aber den Kopf nicht in den Sand und arbeiten stetig an der Modernisierung und dem Erhalt unserer gemeindeeigenen Infrastruktur.

Der erste Bauabschnitt im Wohngebiet Holzboden II ist an die Gemeinde Gornau übergeben worden und die ersten Bauherren haben bereits mit dem Bau von Eigenheimen begonnen. Auch dieses Jahr wird es dort mit dem Bau weitergehen, vereinzelte Grundstücke sind noch verfügbar und bei Interesse können wir hier auch gern vermitteln. Der weitere Fortschritt des zweiten Bauabschnittes im Wohngebiet soll ebenfalls dieses Jahr realisiert werden.

Bei der Umsetzung des Photovoltaikgebietes sind wir im ersten und zweiten Quartal diesen Jahres noch mit den übergeordneten Behörden in Abstimmung, um anschließend in die praktische Umsetzung gehen zu können.

Auch mit dem Witzschdorfer Dorfplatz geht es dieses Jahr in die Umsetzung, nachdem wir Ende letzten Jahres die Fördermittel bewilligt bekommen haben, die Ausschreibung für den Dorfplatz schon veröffentlicht haben und auch schon den Auftrag vergeben konnten. So wird, wenn das Wetter mitspielt, ab der 10. Kalenderwoche 2024 mit dem Bau des Dorfplatzes in Witzschdorf begonnen.

Im Februar ist für Witzschdorf eine Einwohnerversammlung zum Thema Breitband – Inbetriebnahme und Nutzung - geplant. Dazu wird es in der Februar-Ausgabe des Amtsblattes und postalisch vorab genaue Inhalte geben.

Ebenso ist die Sanierung der Verbindungsstraße zwischen Dittmannsdorf und Witzschdorf für 2024 geplant.

Aber auch das Feiern soll dieses Jahr nicht zu kurz kommen. Mit Fasching, Höhenfeuer, Kinderfest, Kirmes, Theaterherbst und vielen Veranstaltungen mehr wird es auch dieses Jahr wieder ein buntes kulturelles Programm für Jung und Alt in unserer Gemeinde geben.

Für zwei besondere Höhepunkte dieses Jahr möchte ich auch hier ein weiteres Mal werben: Erzgebirgische Liedertour am 18.08.2024 und unsere Festwoche vom 07.09. bis 15.09.2024 zu „625 Jahre Witzschdorf“ werden dieses Jahr zwei ganz besondere Highlights in unserem Veranstaltungskalender.

Für das Jahr 2024 wünsche ich Ihnen einen guten Start, viel Kraft und Gesundheit.

Mögen sich Ihre gesteckten Ziele und Wünsche bewahrheiten.

Ihr Bürgermeister

Nico Wollnitzke

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates Gornau vom 11.12.2023

#### Beschluss Nr. 387/23

Der Gemeinderat Gornau beschließt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Gornau (Elternbeitragssatzung).

(Bereits veröffentlicht mit Sonderausgabe vom 14.12.2023)

#### Beschluss Nr. 388/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Annahme von Geldspenden in Höhe von 430,00 €.

Zuwender: Marie Fiedler

Betrag: 230,00 €

Datum: 27.10.2023

Zweck: Förderung der Erziehung

Zuwender: Marie Fiedler

Betrag: 100,00 €

Datum: 27.10.2023

Zweck: Förderung der Erziehung

Zuwender: Katrin und Uwe Musch

Betrag: 100,00 €

Datum: 14.11.2023

Zweck: Förderung der Kunst und Kultur

#### Beschluss Nr. 389/23

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gornau. Die in der Geschäftsordnung enthaltene Begrifflichkeit „Bürgermeisterin“ wird an allen Stellen durch „Bürgermeister“ ersetzt. Die geänderte Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 25.08.2014 außer Kraft.

#### Beschluss Nr. 390/23

Der Gemeinderat Gornau stellt das Ausscheiden von Gemeinderat Hans-Siegfried Keil mit Ablauf des 31.12.2023 aus dem Gemeinderat Gornau aufgrund des Verlustes der Wählbarkeits-

voraussetzungen gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 i.V.m § 31 Abs. 1 SächsGemO in den Gemeinderat fest.

#### **Beschluss Nr. 391/23**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Benennung der Straßen „Rue de Ploërmel“ und „Apensener Straße“ im Baugebiet Holzboden II.

#### **Beschluss Nr. 392/23**

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe die Tiefbauleistungen für den grundhaften Ausbau des zentralen Dorfplatzes in Witz-

sdorf zur Brutto - Auftragssumme in Höhe von 278.432,98 € an die Fa. STB Straßenbau GmbH, Ehrenfriedersdorf. Die Mittel für die Maßnahme sind im aktuellen Doppelhaushalt 2023/24 eingeordnet.

#### **Beschluss Nr. 393/23**

Der Gemeinderat der Gemeinde Gornau beschließt die Verordnung der Gemeinde Gornau über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührenverordnung). Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gornau**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist und § 15 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S.245, 647) das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner öffentlichen Sitzung am 13.11.2023 mit Beschluss Nr. 383/23 folgende Satzung beschlossen.

### **§ 1 Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr Gornau ist als Einrichtung der Gemeinde Gornau eine gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete, Freiwillige Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Sie besteht aus den Ortsfeuerwehren:

- Ortsfeuerwehr Dittmannsdorf,
- Ortsfeuerwehr Gornau,
- Ortsfeuerwehr Witzschdorf.

- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gornau“. Die Ortsfeuerwehren können den Ortsteilnamen beifügen.

Die Wehren der Gemeinde Gornau führen den Namen „Gemeindefeuerwehr Gornau“.

Die Ortsfeuerwehren können in folgender Form ihren Orts teilnamen führen:

- Ortsfeuerwehr Dittmannsdorf
- Ortsfeuerwehr Gornau
- Ortsfeuerwehr Witzschdorf.

- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Gemeindefeuerwehr können eine Jugendfeuerwehr und eine Kinderfeuerwehr bestehen. Die Ortsfeuerwehren können über eine Alters- und Ehrenabteilung verfügen.

Die Feuerwehrkapelle ist der Ortsfeuerwehr Witzschdorf zugeordnet. Sie trägt den Namen „Witzschdorfer Blasmusikanten der OF Witzschdorf“. Die Mitglieder des musiktreibenden Zuges sind aktive Mitglieder der Gemeindefeuerwehr Gornau.

### **§ 2 Aufgaben der Feuerwehr**

- (1) Die Feuerwehr hat bei Bränden und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor dadurch drohenden Gefahren zu schützen. Zur Rettung von Menschen und Tieren hat die Feuerwehr technische Hilfe zu leisten. Im Übrigen gilt § 16 SächsBRKG. Nach den §

22 und § 23 SächsBRKG hat die Feuerwehr bei Brandverhütungsschauen unterstützend mitzuwirken und Brandsicherheitswachen durchzuführen.

- (2) Die Feuerwehr kann durch den Bürgermeister oder seinen Beauftragten auch bei anderen Notlagen zur Hilfeleistung herangezogen werden. Sie kann mit Aufgaben der Brandverhütung und der Abwehr von Gefahren, die z.B. von Hochwasser, Eis, Schnee und Sturm ausgehen, betraut werden.
- (3) Grundlage für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehr sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV). Bei Bedarf können spezielle, den örtlichen Gegebenheiten entsprechende Ausbildungen angesetzt werden. Jährlich sind in jeder Ortsfeuerwehr mindestens 20 Dienste durchzuführen.
- (4) Die Feuerwehr hat im Katastrophenschutz mitzuwirken.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr ist:
- das vollendete 16. Lebensjahr,
  - körperliche und geistige Tauglichkeit für die Feuerwehr.
- Im Übrigen gilt § 18 Abs. 2 SächsBRKG. Sie dürfen nicht ungeeignet nach § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Eine Doppelmitgliedschaft in zwei Feuerwehren ist zulässig. Das Merkblatt der Unfallkasse ist zu beachten.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen kann der Ortsfeuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Abs. 1 regeln.
- (3) Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Neu aufgenommene Angehörige der Feuerwehr werden vom Ortswehrleiter durch Handschlag verpflichtet.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4 Beendigung des ehrenamtlichen aktiven Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
- aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig ist,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 6 SächsBRKG wird,
  - entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf seinen schriftlichen Antrag hin zu entlassen, wenn der Dienst in der Feuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.

- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Leiter der Ortsfeuerwehr schriftlich anzuzeigen.
- (4) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Feuerwehr ausgeschlossen werden.
- (5) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.
- (6) Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

#### § 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der Ortsfeuerwehr, außer Angehörige des Musikzuges haben das Recht, den Ortswehrleiter, seine Stellvertreter und die Mitglieder des Ortsfeuerwehrausschusses zu wählen. Der Leiter des musiktreibenden Zuges wird von seinen Mitgliedern gewählt.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr sind für die Teilnahme an Einsätzen und/oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 61 SächsBRKG von der Arbeit und vom Dienst freizustellen.
- (3) Funktionsträger und andere Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung entsprechend der gesetzlichen Regelungen (Entschädigungssatzung).
- (4) Angehörige der Feuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen, von der Gemeinde erstattet. Sachschäden, die ihnen in Ausübung des Feuerwehrdienstes entstehen, werden nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG ersetzt.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich an mindestens 40 Ausbildungsstunden je 45 Minuten am Standort teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrgerätehaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  - die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
  - die freiheitlich demokratische Grundordnung zu achten und dem Ansehen der Feuerwehr nicht zu schaden.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Leiter der Ortsfeuerwehr oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.

- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann die Gemeindefeuerwehrleitung auf Antrag des Leiters der Ortsfeuerwehr:
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen, oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.
 Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

#### § 6 Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Gornau führt folgenden Namen:  
**Gemeindefeuerwehr Gornau - Jugendfeuerwehr**
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 8. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr aufgenommen werden. Der § 18 Abs. 4 SächsBRKG bleibt hiervon unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrwart.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
  - in die aktive Abteilung aufgenommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen ist,
  - aus der Jugendfeuerwehr durch den Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden nach Anhörung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Jugendfeuerwehrwart kann durch einen von maximal 3 stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarten vertreten werden. Pro 10 Jugendliche sollte ein Helfer zur Verfügung stehen. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Jugendlichen verfügen.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter vertreten die Interessen der Jugendfeuerwehr vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss und der Gemeindefeuerwehrleitung.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart und seine Stellvertreter leiten die Jugendfeuerwehr entsprechend den Bestimmungen der Deutschen Jugendfeuerwehr und vertreten die Jugendfeuerwehr nach außen.

#### § 7 Kinderfeuerwehr

- (1) Die Kinderfeuerwehr der Gemeindefeuerwehr der Gemeinde Gornau führt folgenden Namen:  
**Gemeindefeuerwehr Gornau - Kinderfeuerwehr**
- (2) In die Kinderfeuerwehr können Kinder ab dem vollendeten 5. Lebensjahr aufgenommen werden. Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Kind in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird, spätestens mit dem vollendeten 10. Lebensjahr. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Gemeindefeuerwehrwart.

- (4) Die Zugehörigkeit zur Kinderfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
  - in die Jugendfeuerwehr aufgenommen wird,
  - aus der Kinderfeuerwehr austritt,
  - den körperlichen Anforderungen nicht gewachsen ist,
  - aus der Kinderfeuerwehr durch den Kinderfeuerwehrwart im Einvernehmen mit der Gemeindefeuerwehrleitung entlassen oder ausgeschlossen wird, oder
  - wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich widerrufen.
- (5) Der Kinderfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter werden durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Kinderfeuerwehrwart kann durch einen von maximal 3 stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarten vertreten werden. Pro 10 Kinder sollte ein Helfer zur Verfügung stehen. Die Stellvertreter werden ebenfalls durch den Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von 5 Jahren eingesetzt. Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter müssen Angehörige der aktiven Abteilung einer Ortsfeuerwehr sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichend Erfahrung im Umgang mit Kindern verfügen.
- (6) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter vertreten die Interessen der Kinderfeuerwehr vor dem Gemeindefeuerwehrausschuss und der Gemeindefeuerwehrleitung.
- (7) Der Kinderfeuerwehrwart und seine Stellvertreter leiten die Kinderfeuerwehr und vertreten die Kinderfeuerwehr nach außen.

#### **§ 8 Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung können Angehörige der Feuerwehr, wenn sie dauernd dienstunfähig geworden sind wechseln. Weiterhin können auch nicht aktive Mitglieder in die Alters- und Ehrenabteilung aufgenommen werden.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag eines Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilung gestatten, wenn der Dienst in der Feuerwehr für sie aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung können einen Leiter für die Dauer von 5 Jahren wählen.

#### **§ 9 Organe der Gemeindefeuerwehr**

Organe der Gemeindefeuerwehr sind:

- Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr,
- Gemeindefeuerwehrausschuss / Ortsfeuerwehrausschuss,
- Gemeindefeuerwehrleitung / Ortsfeuerwehrleitung.

#### **§ 10 Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindefeuerwehrleiters ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, so weit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindefeuerwehrleiter einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindefeuerwehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptver-

sammlung sind den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.

- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten Angehörigen der Gemeindefeuerwehr anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der Feuerwehr beschlussfähig ist. Beschluss der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Der Bürgermeister, der Gemeinderat, der Kreisbrandmeister und der Vorsitzende des Kreisfeuerwehrverbandes sind zu der Hauptversammlung einzuladen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.

#### **§ 11 Gemeindefeuerwehrausschuss**

- (1) Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Gemeindefeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Feuerwehren der Gemeinde sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindefeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter, den Leitern der Ortsfeuerwehren sowie je 2 weiteren Mitgliedern jeder Ortsfeuerwehr. Die weiteren Mitglieder werden durch die Ortsfeuerwehrausschüsse der Ortsfeuerwehren benannt. Der Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwart gehören ebenfalls zum Gemeindefeuerwehrausschuss.
- (3) Der Gemeindefeuerwehrausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Beratungen sind vom Gemeindefeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Der Gemeindefeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Gemeindefeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Beschlüsse des Gemeindefeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen des Gemeindefeuerwehrausschusses einzuladen.

#### **§ 12 Ortsfeuerwehrausschuss**

- (1) Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Ortsfeuerwehrleitung. Er behandelt Fragen der Finanzplanung der Ortsfeuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss besteht aus dem Ortsfeuerwehrleiter als Vorsitzenden, dem Stellvertreter und entsprechend der zahlenmäßigen Stärke der Ortsfeuerwehr aus bis zu sechs weiteren Mitgliedern jeder Ortsfeuerwehr. Die weiteren Mitglieder werden durch die Mitglieder der Ortsfeuerwehren für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Der Ortsfeuerwehrausschuss tagt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich. Die Beratungen sind vom Ortsfeuerwehrleiter mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tages-

ordnung einzuberufen. Der Ortsfeuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindesten ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von Ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Der Ortsfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

- (4) Die Beschlüsse des Ortsfeuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (5) Die Beratungen des Ortsfeuerwehrausschusses sind nicht-öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Die Gemeindefeuerwehrleitung besitzt das Recht dem Ausschuss beizuwohnen. Ein Stimmrecht besitzt diese nicht.

### § 13 Gemeindefeuerwehrleitung

- (1) Zur Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter. Der Gemeindefeuerwehrleiter kann gleichzeitig die Funktion eines Wehrleiters einer Ortsfeuerwehr oder eine andere Führungsfunktion ausüben.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden von der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr Gornau für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Feuerwehr aktiv angehört und über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- (4) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann er Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monat nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist Repräsentant und Ansprechpartner der Gemeindefeuerwehr. Er koordiniert in Abstimmung mit dem Bürgermeister die Aufgaben der Gemeinde entsprechend § 6 SächsBRKG.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Gemeindefeuerwehr verantwortlich und berät in allen Feuerwehr- und Brandschutztechnischen Angelegenheiten. Er fördert die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren. Er regelt gemeinsam Ausbildungsdienste und Übungen. Er schlägt dem Bürgermeister die Beförderung der Mitglieder gemäß geltenden Rechtsvorschriften vor.
- (8) Der Gemeindefeuerwehrleiter hat dem Bürgermeister und dem Gemeinderat in Abstimmung mit den Ortswehrleitern in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten zu beraten. Er ist zu den Beratungen der Gemeindeorgane zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes mit beratender Stimme hinzuzuziehen.
- (9) Der Bürgermeister kann dem Gemeindefeuerwehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (10) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr

erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses abberufen werden.

- (11) Die Aufgaben der Ortswehrleiter gemäß SächsBRKG sowie dieser Satzung werden nicht eingeschränkt.

### § 14 Ortswehrleitung

- (1) Zur Ortswehrleitung gehören der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter. Der Ortswehrleiter kann gleichzeitig die Funktion des Gemeindefeuerwehrlers oder eine andere Führungsfunktion ausüben.
- (2) Die Ortswehrleitung wird für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in einer separaten Wahlversammlung in der Ortsfeuerwehr.
- (3) Gewählt werden kann nur, wer der Ortsfeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt.
- (4) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter werden nach der Wahl und Zustimmung des Gemeinderates vom Bürgermeister bestellt.
- (5) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Feuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monat nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderates als Ortswehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (6) Der Ortswehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit und die ordnungsgemäße Dienstdurchführung der Ortsfeuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus.  
Er hat insbesondere:
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Ortsfeuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - dafür zu sorgen, dass jährlich mindesten 20 Dienste durchgeführt werden,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt werden welche dem Gemeindefeuerwehrleiter vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Führungskräfte, Unterführer und Geräte-warte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Ortsfeuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen, und
  - Beanstandungen, die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffend, dem Bürgermeister und Gemeindefeuerwehrleiter mitzuteilen.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter kann dem Ortswehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes übertragen.
- (8) Der Ortswehrleiter und seine Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Bürgermeister nach Anhörung des Ortsfeuerwehrausschusses abberufen werden.

### § 15 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Leitung der Ortsfeuerwehren kann in Abhängigkeit von der Mitgliederanzahl der Ortsfeuerwehr wie folgt gegliedert sein:
- Ortswehrleiter,
  - 1. Stellvertreter, Einsatz- Aus- und Weiterbildung,
  - 2. Stellvertreter, Technik.

### § 16 Führungskräfte, Unterführer, Gerätewarte, Sicherheitsbeauftragte, Beauftragte Atemschutz

- (1) Als Unterführer (Gruppenführer) sowie Führungskräfte (Zugführer und Verbandsführer) dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen (erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen an einer durch den Freistaat Sachsen anerkannten Stelle).
- (2) Führungskräfte und Unterführer gelten als berufen, mit erfolgreichem Bestehen der Ausbildung an der Landesfeuerweherschule. Zur Ausbildung an der Landesfeuerweherschule entsendet die Gemeindefeuerleitung in Absprache mit der Ortswehrleitung geeignete Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (3) Die Führungskräfte und Unterführer führen ihre Aufgaben nach Weisungen ihrer Vorgesetzten aus.
- (4) Die Ortswehrleitungen können neben den Gerätewarten einen Beauftragten Atemschutz und einen Sicherheitsbeauftragten zur Berufung vorschlagen. Die Berufung erfolgt durch den Bürgermeister.
- (5) Für Gerätewarte und Beauftragte Atemschutz gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.
- (6) Für den Sicherheitsbeauftragten gelten Absätze 1 und 2 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfungspflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.

### § 17 Schriftführer

Der Schriftführer kann durch die Leiter der Organe der Feuerwehr bestimmt werden.

### § 18 Kleiderwart

- (1) Auf Gemeindefeuerwehrebene kann ein Kleiderwart bestellt werden.
- (2) Der Kleiderwart wird durch die Gemeindefeuerleitung bestellt.

### § 19 Beauftragter Medienarbeit

- (1) Auf Gemeindefeuerwehrebene kann ein Beauftragter Medienarbeit bestellt werden.
- (2) Der Beauftragte Medienarbeit wird durch die Gemeindefeuerleitung bestellt.

### § 20 IT-Wart

- (1) Auf Gemeindefeuerwehrebene kann ein IT-Wart bestellt werden.
- (2) Der IT-Wart wird durch die Gemeindefeuerleitung bestellt.

### § 21 Wahlen

- (1) Die nach § 17 Abs. 3 SächsBRKG (Gemeindefeuerleiter und Ortswehrleiter und deren Stellvertreter) und den Bestimmungen dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahl-

vorschlag, den Angehörigen der entsprechenden Ortsfeuerwehren bekannt zu machen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten als zu wählen sind und muss vom entsprechenden Feuerwehrausschuss bestätigt sein.

- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen.
- (3) Die Wahl des Gemeindefeuerleiters und seines Stellvertreters erfolgen in der Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr.
- (4) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm Beauftragten zu leiten, dieser ist der Wahlleiter. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (5) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Gemeindefeuerwehr, außer Mitglieder der Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr.
- (6) Die Wahl der Wehrleiter und seiner Stellvertreter erfolgt in einem Wahlgang. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses ist als Mehrheitswahl ohne Stimmhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Die Niederschrift der Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (10) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters und seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, ist vom Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 und § 14 Abs. 5 die Wehrleitung ein.

### § 22 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Gornau vom 14.07.2015 außer Kraft.

Gornau, den 14.11.2023



Wollnitzke  
Bürgermeister



- Siegel -

## Satzung der Gemeinde Gornau über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrkostensatzung - FwKS)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, der § 22 und § 69 Absatz 2, 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) geändert worden ist, und des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrrverordnung - SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Mai 2020 (SächsGVBl. S. 218) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 13.11.2023 mit Beschluss Nr. 384/23 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Feuerwehr für:
  - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird, und
  - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung von anderen freiwilligen Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amtswegen erfolgt.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornau im Sinne von § 22 SächsBRKG in Verbindung mit § 17 SächsFwVO, § 23 SächsBRKG sowie Leistungen im Sinne von § 69 Abs. 2, 3 SächsBRKG erhebt die Gemeinde Gornau Kostenersatz nach Maßgabe dieser Satzung und dem als Anlage beigefügtem Kostenverzeichnis. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

### § 3 Kostenschuldner

- (1) Entsprechend § 69 Abs. 2 SächsBRKG wird für einen Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Gornau Kostenersatz verlangt von:
  1. dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  2. dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb eines Kraftfahrzeuges, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
  3. dem Eigentümer, Besitzer oder Betreiber, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,
  4. dem Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage, wenn durch die Anlage ein Fehlalarm ausgelöst wird,
  5. demjenigen, der wider besseres Wissen oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert,

6. demjenigen, in dessen Interesse eine Brandsicherheitswache gestellt wird,
  7. der Gemeinde, der im Rahmen eines gemeindeübergreifenden Einsatzes nach § 14 Abs. 1 SächsBRKG Hilfe geleistet worden ist, sofern keine anderen Vereinbarungen bestehen oder getroffen werden.
- (2) Für alle anderen Einsätze verlangt die Gemeinde Gornau auf Grundlage § 69 Abs. 3 SächsBRKG den Ersatz der Kosten von:
    1. demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat,
    2. den in § 6 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 des Sächsischen Polizeivollzugsdienstgesetzes (SächsPVDG) vom 11.05.2019 (GVBl. S. 358) genannten Personen
    3. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt,
    4. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
  - (3) Für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf Grundlage § 22 SächsBRKG i.V.m. § 17 SächsFwVO ist Kostenersatzpflichtig der Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.
  - (4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### § 4 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Gornau berechnet. Wird künftig eine Umsatzsteuer notwendig, so wird der Kostenersatz zzgl. der gesetzlich geregelten Umsatzsteuer berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand (Einsatzzeit gem. Abs. 4), Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Der Kostenersatz der jeweiligen Fahrzeuge beinhaltet auch die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung, der Verfügbarkeit der Kräfte und Mittel sowie der konkreten Anforderungen des Einsatzes.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereintrücken in die Feuerwache. Abweichend davon beinhaltet der Zeitaufwand für Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrtzeit.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet. Die Abrechnung erfolgt analog der Einsatzzeiten, welche sich durch das Einsatzprotokoll der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz ergeben.
- (6) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten berechnet.
- (7) Werden durch den Einsatz Geräte oder Ausrüstungsgegenstände unbrauchbar, so können die Kosten für den Wieder-

beschaffungswert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden.

- (8) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen u.a. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Feuerwehr der Gemeinde Gornau vorgehalten werden.

**§ 5 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung des Einsatzes bzw. der Leistung der Feuerwehr. Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid festgesetzt und wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.
- (2) Kostenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht oder nicht mehr besteht.

**§ 6 Billigkeitsregelung**

Auf Antrag des Kostenschuldners kann die Gemeinde Gornau den Kostenersatz ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenschuldners aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

**§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gornau, den 14.11.2023



Wollnitzke  
Bürgermeister



- Siegel -

**Anlage zur Feuerwehrkostensatzung der Gemeinde Gornau  
Kostenverzeichnis für Leistungen der Gemeindefeuerwehr**

**I. Kostensätze für den Einsatz von Fahrzeugen einschließlich der Kosten der auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte**

Lösch- und Tanklöschfahrzeuge	HLF 20	3,35 Euro/Minute
	LF 10	3,30 Euro/Minute
	TLF	2,50 Euro/Minute
	TSF-W	2,30 Euro/Minute
	TSF	2,15 Euro/Minute
Gerätewagen	GW-L	2,50 Euro/Minute
Führungsfahrzeuge	ELW	2,05 Euro/Minute
Mannschaftstransportwagen	MTW	2,00 Euro/Minute

**II. Kostensatz für Leistungen des Personals**

pro Einsatzkraft 0,86 Euro/Minute

**III. Kosten für Verbrauchsmaterial**

Die Kosten für Verbrauchsmaterial, wie zum Beispiel:

- Ölbindemittel
- Löschwasser

deren gegebenenfalls Lieferung und Entsorgung richten sich nach den jeweils gültigen Angeboten und Preisen der Anbieter und Vertragspartner.

**IV. Leistungen im vorbeugenden Brandschutz**

**Leistungsart Leistungsbeschreibung**

1 Stellungnahmen und Beratungen zum vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz (Brand-schutznachweis)

- 2 Durchführung von regelmäßigen und außerordentlichen Brand-verhütungsschauen
- 3 Abnahme und Prüfung von Brandmeldeanlagen einschließlich Service-leistungen (z.B. Schlüssel-tausch, Schlosswechsel, Schlosspflege)
- 4 Brandsicherheitswachen

Für die Tätigkeiten des vorbeugenden Brandschutzes werden folgende Kosten angesetzt:

- 1. Personalkosten gem. Ziffer II 0,86 Euro/Minute
- 2. Kilometerpauschale 0,30 Euro/km

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Verordnung der Gemeinde Gornau über die Festsetzung der Parkgebühren (Parkgebührenverordnung)**

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. 1 S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) und § 2 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Parkgebühren (PGebVO) vom 14.01.1992 (SächsGVBl. S. 23) sowie § 25 des Sächsischen Straßenverkehrsrechtsgesetzes (SächsStrVRG) vom 3. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gornau in seiner Sitzung am 11.12.2023 mit Beschluss Nr. 393/23 folgende Parkgebührenverordnung beschlossen:

Parkplatz	erste 30 min	1 Stunde	2 Stunden	3 Stunden	Tages-ticket
Stellplatz "Schlossblick" Witzschdorf	nicht vorge-sehen	nicht vorge-sehen	nicht vorge-sehen	nicht vorge-sehen	10,- €

**§ 1 Geltungsbereich**

Für das Parken auf Parkplätzen mit Parkscheinautomaten oder Beschilderung für digitalen Parkschein werden in der Gemeinde Gornau Gebühren erhoben.

**§ 2 Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührenhöhe richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

(2) Soweit Umsatzsteuer gesetzlich entsteht, verstehen sich die Parkgebühren inklusive der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gornau, den 12.12.2023



Wollnitzke  
Bürgermeister



- Siegel -

**Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024**

Gemäß § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz wird die Grundsteuer für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie für das Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben, hiermit öffentlich festgesetzt.

Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die genannten Steuerschuldner die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2024 zugegangen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die durch diese öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Gornau, Rathausplatz 5, 09405 Gornau oder bei der Stadtverwaltung Zschopau, handelnd für die Gemeinde Gornau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung, das heißt die Erhebung der festgesetzten Grundsteuer wird dadurch nicht aufgehoben.



Wollnitzke  
Bürgermeister

**Hinweis**

Die Höhe sowie die Fälligkeitstermine der Grundsteuerzahlungen sind dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid zu entnehmen.

Dieser Grundsteuerbescheid kann vom Steuerpflichtigen oder seinem Bevollmächtigten in der Stadtverwaltung Zschopau, Sachgebiet Steuern, Altmarkt 2, eingesehen werden.

zuständige Behörde: Motorradstadt Zschopau, hier handelnd für die Gemeinde Gornau	Ort, Tag: Zschopau, den 06.12.2023
Aktenzeichen: GO06/12/2023/610	Telefon: 03725/287-0

**Eintragungsverfügung für das Bestandsverzeichnis der<sup>1</sup>** Zutreffendes ankreuzen (X) oder ausfüllen!

- Gemeindestraßen** (Gemeindeverbindungs-, Ortsstraßen)  **beschränkt - öffentlichen Wege und Plätze**  
 **öffentliche Feld- und Waldwege**  **Eigentümerwege**

Genauere Bezeichnung der Straße: Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Gornau mit den Ortsteilen Dittmannsdorf und Witzschdorf - Gesamt	
Stadt/Gemeinde: Gemeinde Gornau	Landkreis: Erzgebirgskreis
<b>I. Anlass</b>	
<input type="checkbox"/> Erstmalige Anlegung des Bestandsverzeichnisses (§ 54 Abs. 2, § 3 Abs. 1 SächsStrG) <input type="checkbox"/> <b>Widmung</b> (§ 6 SächsStrG) <input type="checkbox"/> <b>Umstufung</b> (§ 7 SächsStrG) <input type="checkbox"/> <b>Einziehung</b> (§ 8 SächsStrG) <input checked="" type="checkbox"/> Sammeleintragungsverfügung Verfügung vom _____ (Abdruck bei den Verzeichnisakten)	
<b>II. Inhalt der Eintragung:</b>	
Aktualisierung der Flurstücksnummern, Anfangs- und Endpunkte, Abschnitte und Straßenlängen aufgrund Straßenbefahrung und Überarbeitung des Straßenbestandsverzeichnisses der Gemeinde Gornau mit den Ortsteilen Dittmannsdorf und Witzschdorf gemäß Anlage 1 Gemeindestraßen und Anlage 2 Gemeindeverbindungsstraßen  Straßenbaulastträger: Gemeinde Gornau	
<b>III. An Verzeichnisführer zur Vollziehung der Eintragung:</b>	
<b>IV. Nach Eintrag Abdruck der Verfügung und des Wortlautes der Eintragung an:</b> LRA Erzgebirgskreis	
<b>Hinweis:</b>	
Das Bestandsverzeichnis für die oben bezeichnete Straßenklasse kann während der Dienstzeiten bei der Motorradstadt Zschopau, Bauverwaltung, Altmarkt 2, 09405 Zschopau eingesehen werden.	
<b>V. Wirksamwerden</b>	
Diese Verfügung wird am Tag nach der Bekanntmachung wirksam.	

**Rechtsbehelfsbelehrung:**  
 Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Motorradstadt Zschopau, Altmarkt 2, 09405 Zschopau einzulegen.

Unterschrift



A. Sigmund / Oberbürgermeister

Siegel



<sup>1</sup> Straßenklasse ankreuzen

**Die Sammeleintragsverfügung einschließlich der Anlagen 1 und 2 sind ebenfalls einsehbar auf unserer Website [www.gornau.de/aktuelles](http://www.gornau.de/aktuelles)**

**Anlage 1 zur Sammeleintragsverfügung vom 06.12.2023 - Straßenbestandsverzeichnis Gemeinde Gornau mit OT Dittmannsdorf und Witzschdorf - Gemeinestraßen**

Bezeichnung der Straße	Ortsteil	Straßennummer	Art der Straße	Abchnitt	VNK	Anfangspunkt aktuell	NNK	Endpunkt aktuell	alte Flurstücksnummern	aktuelle Flurstücksnummern	Abschnittslängen (m) aktuell	von km	bis km	Alte Länge lt. Straßenbestandsverzeichnis (m)
Alte Festwiese	Gornau	G109	Ortsstraße	1	5244 648	G144 Dittersdorfer Straße	5244 646	Wendeschleife	180/40	180/40	124,80	0,00	<b>124,80</b>	108,00
Finkenweg	Gornau	G120	Ortsstraße	1	5244 649	G147 Falkenweg	5244 643	G152 Meisenweg	242/70	242/70	157,00	0,00	<b>157,00</b>	156,70
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	1	5244 528	B180	5244 529	G157 Sonnenstraße	230/19, 325/30, 230/18, 224/22, 224/14, 224/13	230/19, 325/30, 230/18, 224/22, 224/14, 224/13	89,70	0,00	89,70	
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	2	5244 529	G157 Sonnenstraße	5244 530	Haus-Nr. 22/17	"	"	139,50	89,70	229,20	
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	3	5244 530	Haus-Nr. 22/17	5244 531	Ende Abzweig, Flurstück 224/21	"	"	101,60	229,20	330,80	
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	4	5244 530	Haus-Nr. 22/17	5244 532	Haus-Nr. 15/10	"	"	81,00	330,80	411,80	
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	5	5244 532	Haus-Nr. 15/10	5244 533	Alte Chemnitzer Str. 13, Ende Abzweig	"	"	99,20	411,80	511,00	
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	6	5244 532	Haus-Nr. 15/10	5244 534	Haus Nr. 9/3	"	"	50,60	511,00	561,60	
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	7	5244 534	Haus Nr. 9/3	5244 752	Haus Nr. 8	"	"	35,00	561,60	596,60	
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	8	5244 752	Haus Nr. 8	5244 535	Alte Chemnitzer Str. 7, Ende Abzweig	"	"	50,30	596,60	646,90	
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	9	5244 752	Haus Nr. 8	5244 753	Ende Abzweig, Flurstück 224/3	"	"	22,70	646,90	669,60	
Alte Chemnitzer Straße	Gornau	G131	Ortsstraße	10	5244 534	Haus Nr. 9/3	5244 536	Ende Straße, Gemarkungsgrenze	"	"	92,80	669,60	<b>762,40</b>	761,00
Am Einkaufszentrum	Gornau	G132	Ortsstraße	1	5244 595	GV05 Chemnitzer Straße	5244 596	S 235	135/19, 135/21, 132/34, 135/15, 135/23, 135/22	135/19, 135/26, 132/34, 135/15, 135/23, 135/22	170,30	0,00	<b>170,30</b>	171,1
Am Holzboden	Gornau	G133	Ortsstraße	1	5244 570	G154 Ringstraße	5244 572	G155 Rosenstraße	277/110, T.v. 277/97	277/110, T.v. 277/97	35,80	0,00	35,80	
Am Holzboden	Gornau	G133	Ortsstraße	2	5244 572	G155 Rosenstraße	5244 573	G133 Abzweig Am Holzboden bei Haus-Nr. 5/6	"	"	43,30	35,80	79,10	
Am Holzboden	Gornau	G133	Ortsstraße	3	5244 573	G133 Abzweig Am Holzboden bei Haus-Nr. 5/6	5244 574	Bebauungsende, Grenze Flurstück 277/97	"	"	79,80	79,10	158,90	
Am Holzboden	Gornau	G133	Ortsstraße	4	5244 573	G133 Abzweig Am Holzboden bei Haus-Nr. 5/6	5244 575	G141 Birkenweg	"	"	26,60	158,90	185,50	
Am Holzboden	Gornau	G133	Ortsstraße	5	5244 575	G141 Birkenweg	5244 576	G161 Wiesenstraße	"	"	44,30	185,50	<b>229,80</b>	225,60
Amsehweg	Gornau	G134	Ortsstraße	1	5244 551	G147 Falkenweg	5244 552	G152 Meisenweg	T.v. 242/78	T.v. 242/78	154,40	0,00	<b>154,40</b>	155,00
An der Kuppe mit Parkspur	Gornau	G135	Ortsstraße	1	5244 538	G145 Dorfstraße	5244 558	B 180 Chemnitzer Straße	326/4, 180/7, 180/17, 180/19, 180/21, 180/23, 180/25	326/4, 180/7, 180/17, 180/19, 180/21, 180/23, 180/25	162,00	0,00	<b>162,00</b>	162,80
An der Linde	Gornau	G136	Ortsstraße	1	5244 593	G159 Talstraße	5244 601	Ende Straße	437/3, 442/14, T.v. 431/3 und 431/4 u 433a, T.v. 442e u 438a	437/3, 442/14, T.v. 431/3 und 431/4 u 433a, T.v. 442e u 438a	437,50	0,00	<b>437,50</b>	437,50
An der Schule	Gornau	G137	Ortsstraße	1	5244 583	G140 Bachgasse	5244 584	BÖW61 Schulweg	129/48, 76/2, 74/4, 75/7, 75/6, T.v. 75 b	129/48, 76/2, 74/4, 75/7, 75/6, T.v. 75 b	125,90	0,00	<b>125,90</b>	
An der Schule	Gornau	G137	Ortsstraße	2	5244 640	Ein- und Ausfahrt Parkplatz	5244 641	Ein- und Ausfahrt Parkplatz	T.v. 75/5, T.v. 75b, 74/1	T.v. 75/5, T.v. 75b, 74/1	116,10	125,90	<b>242,00</b>	125,90
Anton-Günther-Straße	Gornau	G138	Ortsstraße	1	5244 522	G151 Jahweg	5244 523	G145 Dorfstraße	334/2, 210/2	334/2, T.v. 184/5 u 184/6 u 184/7 u 184/9 u 184/8 u 184/4 u 184/1 u 183k h g i f, 210/2, 185/12	128,20	0,00	128,20	
Anton-Günther-Straße	Gornau	G138	Ortsstraße	2	5244 523	G145 Dorfstraße	5244 520	G144 Dittersdorfer Straße	"	"	149,80	128,20	<b>278,00</b>	279,00
August-Bebel-Straße	Gornau	G139	Ortsstraße	1	5244 569	G153 Rathausplatz	5244 565	G142 Chemnitzer Straße	129/58	129/58, T.v. 113c u 113d, 129/57	255,80	0,00	<b>255,80</b>	221,70
Bachgasse	Gornau	G140	Ortsstraße	1	5244 564	G142 Chemnitzer Straße	5244 583	G137 An der Schule	129/49	129/49, 70/7, 70/6, T.v. 70/4, T.v. 75, T.v. 73/5, T.v. 78a, T.v. 129/48, T.v. 80/a, 81/7	58,90	0,00	58,90	
Bachgasse	Gornau	G140	Ortsstraße	2	5244 583	G137 An der Schule	5244 566	G142 Chemnitzer Straße	"	"	195,70	58,90	<b>254,60</b>	253,90
Birkenweg	Gornau	G141	Ortsstraße	1	5244 575	G133 Am Holzboden	5244 579	G155 Rosenstraße	277/112	277/112	134,60	0,00	<b>134,60</b>	134,60
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	1	5244 558	G135 An der Kuppe mit Parkspur	5244 559	G146 Eckstraße	325/39, T.v. 325/37, 276/2, 84/2, 277/116	325/19, 325/41, 325/20	73,20	0,00	73,20	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	2	5244 559	G146 Eckstraße	5244 560	G143 Clara-Zetkin-Straße	"	325/21, 325/20, 325/41	82,90	73,20	156,10	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	3	5244 560	G143 Clara-Zetkin-Straße	5244 561	G158 Steinberg	"	325/20, 325/41, 129/15	74,50	156,10	230,60	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	4	5244 561	G158 Steinberg	5244 545	G153 Rathausplatz	"	325/41, 129/15, 129/50	147,00	230,60	377,60	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	5	5244 561	G142 Chemnitzer Straße	5244 554	G159 Steinberg	"	84/2, 276/2, T.v. 277/16	85,50	377,60	461,10	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	6	5244 562	G153 Rathausplatz	5244 563	G154 Ringstraße	"	129/6, 325/38, 129/51, 129/57, 129/8, 129/73, 325/44	103,10	461,10	564,20	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	7	5244 563	G154 Ringstraße	5244 564	G140 Bachgasse	"	325/44, 129/73	100,50	564,20	664,70	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	8	5244 564	G140 Bachgasse	5244 565	G139 August-Bebel-Straße	"	325/44, 129/73, 81/7	25,10	664,70	689,80	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	9	5244 565	G139 August-Bebel-Straße	5244 566	G140 Bachgasse	"	325/44, 129/79, 325/52	235,90	689,80	925,70	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	10	5244 566	G140 Bachgasse	5244 567	G159 Talstraße	"	325/44, 129/79, 68/3, 70/7	57,30	925,70	983,00	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	11	5244 567	G159 Talstraße	5244 565	GV03 Eisenstraße	"	325/44, 129/79	143,40	983,00	1.126,40	
Chemnitzer Straße	Gornau	G142	Ortsstraße	12	5244 505	GV03 Eisenstraße	5244 508	GV05 Chemnitzer Straße	"	325/44, 129/59, 129/86, 129/85	218,60	1.126,40	<b>1.345,00</b>	1344,00
Clara-Zetkin-Straße	Gornau	G143	Ortsstraße	1	5244 540	G145 Dorfstraße	5244 560	G142 Chemnitzer Straße	335/1	335/1, T.v. 96/4, T.v. 96c u 95b	143,30	0,00	<b>143,30</b>	143,3
Dittersdorfer Straße	Gornau	G144	Ortsstraße	1	5244 517	Ende Straße, Gemarkungsgrenze	5244 516	G149 Gartenstraße	326/2, T.v. 239/1	326/n=2, T.v. 221n u 236a u 237b u 238/1 u 239/1	141,90	0,00	141,90	
Dittersdorfer Straße	Gornau	G144	Ortsstraße	2	5244 516	G149 Gartenstraße	5244 518	G156 Siedlerweg	"	"	81,10	141,90	223,00	
Dittersdorfer Straße	Gornau	G144	Ortsstraße	3	5244 518	G156 Siedlerweg	5244 519	G151 Jahweg	"	"	86,20	223,00	309,20	
Dittersdorfer Straße	Gornau	G144	Ortsstraße	4	5244 519	G151 Jahweg	5244 520	G138 Anton-Günther-Straße	"	"	127,00	309,20	436,20	
Dittersdorfer Straße	Gornau	G144	Ortsstraße	5	5244 520	G138 Anton-Günther-Straße	5244 648	G 109 Alte Festwiese	"	"	101,20	436,20	537,40	
Dittersdorfer Straße	Gornau	G144	Ortsstraße	6	5244 648	G 109 Alte Festwiese	5244 521	B180 Chemnitzer Straße	"	"	85,60	537,40	<b>623,00</b>	624,20
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	1	5244 523	G138 Anton-Günther-Straße	5244 645	Abzweig G145 Dorfstraße	334/1, 129/22, 170/22	334/4, T.v. 101b, T.v. 100/2 u 101/5 u 101/2 u 99a u 98b u 98e u 98d u 104/1, 129/65	74,60	0,00	74,60	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	2	5244 645	Abzweig G145 Dorfstraße	5244 538	G135 An der Kuppe/G146 Eckstraße	"	"	178,50	74,60	253,10	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	3	5244 538	G135 An der Kuppe/G146 Eckstraße	5244 539	Abzweig G145 Dorfstraße	"	"	195,20	253,10	448,30	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	4	5244 539	Abzweig G145 Dorfstraße	5244 508	Dorfstraße Seitenarm GV04 Gewerbegebiet	"	"	142,20	448,30	590,50	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	5	5244 539	Abzweig G145 Dorfstraße	5244 540	G143 Clara-Zetkin-Straße	"	129/65, 105/7, T.v. 93/1, 92/2, 111/3, 90/3	13,70	590,50	604,20	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	6	5244 540	G143 Clara-Zetkin-Straße	5244 541	Abzweig G145 Dorfstraße	"	"	119,30	604,20	723,50	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	7	5244 541	G145 Dorfstraße	5244 542	G162 Parkplatz	"	"	86,10	723,50	809,60	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	8	5244 541	Abzweig G145 Dorfstraße	5244 543	Dorfstraße	"	"	81,40	809,60	891,00	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	9	5244 543	Abzweig G145 Dorfstraße	5244 544	Ende Seitenarm, Ecke Flurstück 111/1	"	"	47,30	891,00	938,30	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	10	5244 543	Abzweig G145 Dorfstraße	5244 545	G142 Chemnitzer Str./G153 Rathausplatz	"	"	39,40	938,30	977,70	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	11	5244 645	G145 Dorfstraße	5244 647	G145 Dorfstraße	"	"	98,20	977,70	1.075,90	
Dorfstraße	Gornau	G145	Ortsstraße	12	5244 508	GV04 Gewerbegebiet	5244 670	Dorfstraße 27/27A	180/44	170/22, 170/126	57,40	1.075,90	<b>1.133,30</b>	1071,60
Eckstraße	Gornau	G146	Ortsstraße	1	5244 538	G135 An der Kuppe/G145 Dorfstraße	5244 559	G142 Chemnitzer Str.	180 b, 180 l	180b, 180l, T.v. 180g i o	166,50	0,00	<b>166,50</b>	157,00
Falkenweg	Gornau	G147	Ortsstraße	1	5244 649	G120 Finkenweg	5244 551	G134 Amsehweg	T.v. 242/78	T.v. 242/70, T.v. 242/78	46,00	0,00	46,00	
Falkenweg	Gornau	G147	Ortsstraße	2	5244 551	G134 Amsehweg	5244 550	BÖW63 Verbindungsweg Chemn. Str./Falkenweg	"	"	46,00	46,00	<b>92,00</b>	54,50
Feldstraße	Gornau	G148	Ortsstraße	1	5244 587	G159 Talstraße	5244 580	G155 Rosenstraße	280 d, 129/42	129/42, T.v. 55/3, T.v. 285a, T.v. 324/3, 280/2	259,10	0,00	259,10	
Feldstraße	Gornau	G148	Ortsstraße	2	5244 580	G155 Rosenstraße	5244 588	G161 Wiesenstraße	"	"	83,80	259,10	342,90	

Feldstraße	Gornau	G148	Ortsstraße	3	5244 588	G161 Wiesenstraße	5244 589	Ende der Straße, Ecke Flurstück 353/2	*	*	44,50	342,90	<b>387,40</b>	387,40
Gartenstraße	Gornau	G149	Ortsstraße	1	5244 513	Feldstraße 25/27, Ende Straße	5244 514	G149 Abzweig Seitenarm Haus-Nr. 4	217/1, 209/19, 217/4	217/1, T.v. 209/12, 209/19, T.v. 206/18, T.v. 206/16, 217/4	161,00	0,00	161,00	
Gartenstraße	Gornau	G149	Ortsstraße	2	5244 514	G149 Abzweig Seitenarm Haus-Nr. 4	5244 516	G144 Dittersdorfer Straße	*	*	62,20	161,00	223,20	
Gartenstraße	Gornau	G149	Ortsstraße	3	5244 514	G149 Abzweig Seitenarm Haus-Nr. 4	5244 515	G151 Jahnweg	*	*	140,20	223,20	<b>363,40</b>	363,30
Gutswiese	Gornau	G150	Ortsstraße	1	5244 592	G159 Talstraße	5244 597	Ende Straße, Gutswiese 2	444/3, T.v. 443/22, 443/16, 445/10, 445/8	444/3, 443/26, 445/10, 445/8	235,00	0,00	<b>235,00</b>	257,90
Jahnweg	Gornau	G151	Ortsstraße	1	5244 522	G138 A.-Günther Straße	5244 524	BÖW65 Weg bis Ende Sportplatz	206/12, 206/22, T.v. 210/3, 221	206/12, T.v. 183/2, 206/22, T.v. 210/3, 221	105,40	0,00	105,40	
Jahnweg	Gornau	G151	Ortsstraße	2	5244 524	BÖW65 Weg bis Ende Sportplatz	5244 515	G149 Gartenstraße	*	*	53,70	105,40	159,10	
Jahnweg	Gornau	G151	Ortsstraße	3	5244 515	G149 Gartenstraße	5244 519	G144 Dittersdorfer Straße	*	*	74,20	159,10	233,30	
Jahnweg	Gornau	G151	Ortsstraße	4	5244 519	G144 Dittersdorfer Straße	5244 525	B180 Chemnitz Straße	*	*	145,40	233,30	<b>378,70</b>	378,00
Meisenweg	Gornau	G152	Ortsstraße	1	5244 644	Ende Straße, Grenze Flurstück 242/24	5244 643	G120 Finkenweg	T.v. 242/78	T.v. 242/78	26,70	0,00	26,70	
Meisenweg	Gornau	G152	Ortsstraße	2	5244 643	G120 Finkenweg	5244 552	G134 Amselweg	*	*	52,50	26,70	79,20	
Meisenweg	Gornau	G152	Ortsstraße	3	5244 552	G134 Amselweg	5244 553	B180 Dittmannsdorfer Str.	*	*	47,60	79,20	<b>126,80</b>	128,00
Rathausplatz	Gornau	G153	Ortsstraße	1	5244 545	G142 Chemnitz Straße	5244 562	G142 Chemnitz Straße	325/38, 129/6, 129/51, T. v 83/5	325/38, 129/6, 129/51, T. v 83/5	66,50	0,00	<b>66,50</b>	66,50
Ringstraße	Gornau	G154	Ortsstraße	1	5244 563	G142 Chemnitz Straße	5244 570	G133 Am Holzboden	277/114, 324/2, 82/7	277/114, 324/2, 82/7	106,00	0,00	106,00	
Ringstraße	Gornau	G154	Ortsstraße	2	5244 570	G133 Am Holzboden	5244 571	Ende Straße, Ende Flurstück 277/114	*	*	72,10	106,00	<b>178,10</b>	178,10
Rosenstraße	Gornau	G155	Ortsstraße	1	5244 572	G133 Am Holzboden	5244 577	Abzweig G155, Haus-Nr. 20	277/113, 280 e	277/113, 280e	129,60	0,00	129,60	
Rosenstraße	Gornau	G155	Ortsstraße	2	5244 577	Abzweig G155, Haus-Nr. 20	5244 578	Ende Abzweig, Wendehammer	*	*	41,30	129,60	170,90	
Rosenstraße	Gornau	G155	Ortsstraße	3	5244 577	Abzweig G155, Haus-Nr. 20	5244 579	G141 Birkenweg	*	*	38,40	170,90	209,30	
Rosenstraße	Gornau	G155	Ortsstraße	4	5244 579	G141 Birkenweg	5244 585	Abzweig G155/BÖW 64 Verbindungsweg Rosenstr. zur Wiesenstr.	*	*	17,60	209,30	226,90	
Rosenstraße	Gornau	G155	Ortsstraße	5	5244 585	Abzweig G155/BÖW 64 Verbindungsweg Rosenstr. zur Wiesenstr.	5244 585A	Ende Abzweig, Ecke Flurstück 278/36 u. 280/a	*	*	44,40	226,90	271,30	
Rosenstraße	Gornau	G155	Ortsstraße	6	5244 585	Abzweig G155/BÖW 64 Verbindungsweg Rosenstr. zur Wiesenstr.	5244 580	G148 Feldstraße	*	*	126,90	271,30	<b>398,20</b>	398,10
Siedlenweg	Gornau	G156	Ortsstraße	1	5244 518	G144 Dittersdorfer Straße	5244 526	BÖW62 Siedlenweg	T.v. 221 o	T.v. 221o	65,40	0,00	<b>65,40</b>	65,40
Sonnenstraße	Gornau	G157	Ortsstraße	1	5244 537	Ende Straße, Haus-Nr. 3	5244 529	G131 Alte Chemnitz Straße	230/8	230/8	66,90	0,00	<b>66,90</b>	66,90
Steinberg	Gornau	G158	Ortsstraße	1	5244 554	G142 Chemnitz Straße	5244 555	G 158 Steinberg Haus-Nr. 16	277/17, 277/115, 277/31, 277/118	277/17, T.v. 277m, 277/31, 277/118, 277/115, T.v. 277/86 u. 277/87	270,70	0,00	270,70	
Steinberg	Gornau	G158	Ortsstraße	2	5244 555	G 158 Steinberg Haus-Nr. 16	5244 556	B180 Dittmannsdorfer Straße	*	*	52,50	270,70	323,20	
Steinberg	Gornau	G158	Ortsstraße	3	5244 555	G 158 Steinberg Haus-Nr. 16	5244 557	B180 Dittmannsdorfer Straße	*	*	255,90	323,20	<b>579,10</b>	600,80
Talstraße	Gornau	G159	Ortsstraße	1	5244 567	G142 Chemnitz Straße	5244 587	G148 Feldstraße	129/44	129/83	77,40	0,00	77,40	
Talstraße	Gornau	G159	Ortsstraße	2	5244 587	G148 Feldstraße	5244 592	G150 Gutswiese	*	129/83	460,80	77,40	538,20	
Talstraße	Gornau	G159	Ortsstraße	3	5244 592	G150 Gutswiese	5244 593	G136 An der Linde	*	129/83	199,40	538,20	737,60	
Talstraße	Gornau	G159	Ortsstraße	4	5244 593	G136 An der Linde	5244 667	G213 Dittmannsdorfer Weg	*	129/83	38,40	737,60	776,00	
Talstraße	Gornau	G159	Ortsstraße	5	5244 667	G213 Dittmannsdorfer Weg	5244 594	G160 Waldkirchner Straße	*	129/83	152,60	776,00	<b>928,60</b>	928,80
Waldkirchner Straße	Gornau	G160	Ortsstraße	1	5244 426	GV02 Waldkirchner Straße	5244 598	Waldkirchner Str. 24/25, Abzweig G160	461/7, T.v. 130/40	461/7, T.v. 130/45	36,50	0,00	36,50	
Waldkirchner Straße	Gornau	G160	Ortsstraße	2	5244 598	Waldkirchner Str. 24/25, Abzweig G160	5244 599	Ende Abzweig G160, Ecke Flurstück 130/43	*	461/7, T.v. 130/45	115,70	36,50	152,20	
Waldkirchner Straße	Gornau	G160	Ortsstraße	3	5244 598	Waldkirchner Str. 24/25, Abzweig G160	5244 600	Ende Straße, Ende Flurstück 461/3	*	461/7, T.v. 130/45	149,30	152,20	301,50	
Waldkirchner Straße	Gornau	G160	Ortsstraße	4	5244 425	GV02 Waldkirchner Straße	5244 594	G159 Talstraße	*	330/5, 330/6	93,30	301,50	394,80	
Waldkirchner Straße	Gornau	G160	Ortsstraße	5	5244 594	G159 Talstraße	5244 568	G142 Chemnitz Straße/ GV05 Chemnitz Straße	*	330/5, 330/6	357,40	394,80	<b>752,20</b>	752,00
Wiesenstraße	Gornau	G161	Ortsstraße	1	5244 576	G133 Am Holzboden	5244 588	G148 Feldstraße	280 f, T.v. 277/111	T.v. 280/2, 280/1, T.v. 277/111, T.v. 277/110	261,30	0,00	<b>261,30</b>	261,30
Parkplatz Dorfstraße	Gornau	G162	Ortsstraße	1	5244 546	G145 Dorfstraße	5244 547	G145 - Dorfstraße, Haus-Nr. 8	109/5	109/17, T.v. 109/6	95,20	0,00	<b>95,20</b>	200,00
Parkplatz Sporthalle	Gornau	G163	Ortsstraße	1	5244 510	Zufahrt Sporthalle	5244 511	G151 Jahnweg	T.v. 210/3, T.v. 202/2	Teilfl. 210/3, Teilfl. 202/2	80,00	0,00	80,00	
Parkplatz Sporthalle	Gornau	G163	Ortsstraße	2	5244 650	Zufahrt PP Freibad	5244 522	G151 Jahnweg/G138 Anton-Günther-Straße	*	Teilfl. 210/3, Teilfl. 202/2	103,00	80,00	<b>183,00</b>	273,00
Am Knochen	Dittmannsdorf	G165	Ortsstraße	1	5244 625	Ende Straße, Ende Flurstück 607/4	5244 622	GV06 Altenhainer Straße	T.v. 607/2	T.v. 607/4 und 711/1	36,50	0,00	<b>36,50</b>	38,50
Kleinobersdorfer Weg	Dittmannsdorf	G166	Ortsstraße	1	5244 633	Ende Straße, Ecke Flurstück 424/5	5244 632	B180 Hauptstraße	T.v. 608/1	203/44, 203/76, T.v. 608/2 u. 608/3, 416/34, T.v. 416/29 u. 416/14 u. 416/22 u. 416/21 u. 416/25, T.v. 45 bis 47, T.v. 424/3 u. 424/5	300,10	0,00	<b>300,10</b>	300,00
Am Berg	Dittmannsdorf	G167	Ortsstraße	1	5244 630	B180 Hauptstraße	5244 631	Flurstück 103/2	T.v. 203/11, T.v. 106/4	106/26, 106/23, T.v. 203/163, 104/5, 106/20, 103/2	184,10	0,00	<b>184,10</b>	180,00
Neue Straße	Dittmannsdorf	G168	Ortsstraße	1	5244 610	B180 Hauptstraße	5244 611	G171 Schenkergasse	140/9, 144/2	T.v. 140/11, T.v. 138/1, T.v. 154, T.v. 142, 144/2, T.v. 150, T.v. 145 u. 136	385,30	0,00	385,30	
Neue Straße	Dittmannsdorf	G168	Ortsstraße	2	5244 611	G171 Schenkergasse	5244 612	G174 Zufahrt zum Sportplatz	*	T.v. 140/11 u. 121, 120/32, T.v. 120/31	187,40	385,30	572,70	
Neue Straße	Dittmannsdorf	G168	Ortsstraße	3	5244 612	G174 Zufahrt zum Sportplatz	5244 613	B180 Hauptstraße	*	T.v. 140/11, T.v. 120/13 u. 120/4	231,70	572,70	<b>804,40</b>	806,40
Am Wald	Dittmannsdorf	G169	Ortsstraße	1	5244 609	Ende der Straße am Flurstück 181/a, Haus-Nr. 2	5244 608	B180 Hauptstraße	T. v. 203/4, 186/13, 184/3, 184/5, 184/6	T. v. 203/4, 186/13, 184/5, 184/6, T.v. 180/4	87,60	0,00	<b>87,60</b>	87,60
Klein Tirol Süd	Dittmannsdorf	G170	Ortsstraße	1	5244 604	B180 Hauptstraße	5244 605	G170 Haus-Nr. 1 - Abzweig	570/46, 570/70, 576/19	570/46, 570/70, 576/19	60,50	0,00	60,50	
Klein Tirol Süd	Dittmannsdorf	G170	Ortsstraße	2	5244 605	G170 Haus-Nr. 1 - Abzweig	5244 607	G170 Haus-Nr. 13/14 - Abzweig Querstraße	*	*	182,80	60,50	243,30	
Klein Tirol Süd	Dittmannsdorf	G170	Ortsstraße	3	5244 607	G170 Haus-Nr. 13/14 - Abzweig Querstraße	5244 606	G170 Haus-Nr. 22 - Abzweig Querstraße	*	*	228,70	243,30	472,00	
Klein Tirol Süd	Dittmannsdorf	G170	Ortsstraße	4	5244 606	G170 Haus-Nr. 22 - Abzweig Querstraße	5244 605	G170 Haus-Nr. 1 - Abzweig	*	*	61,50	472,00	533,50	
Klein Tirol Süd	Dittmannsdorf	G170	Ortsstraße	5	5244 607	G170 Haus-Nr. 13/14 - Abzweig Querstraße	5244 606	G170 Haus-Nr. 22 - Abzweig Querstraße	*	*	115,10	533,50	<b>648,60</b>	649,90
Schenkergasse	Dittmannsdorf	G171	Ortsstraße	1	5244 614	B180 Hauptstraße	5244 615	G171 Abzweig, Flurstück 712/6	203/28, 712/7, 680/5	203/78, T.v. 137/8 u. 137/9, T.v. 680/2, T.v. 137/5 u. 137/9 u. 134/14, 712/7, T.v. 680/5, T.v. 128/6	55,60	0,00	55,60	
Schenkergasse	Dittmannsdorf	G171	Ortsstraße	2	5244 615	G171 Abzweig, Flurstück 712/6	5244 616	G176 Zufahrt zur Gaststätte	*	*	67,30	55,60	122,90	
Schenkergasse	Dittmannsdorf	G171	Ortsstraße	3	5244 616	G176 Zufahrt zur Gaststätte	5244 617	B180 Hauptstraße	*	*	30,30	122,90	153,20	
Schenkergasse	Dittmannsdorf	G171	Ortsstraße	4	5244 615	G171 Abzweig, Flurstück 712/6	5244 611	G168 Neue Straße	*	*	137,30	153,20	<b>290,50</b>	337,80
Am Gründel	Dittmannsdorf	G172	Ortsstraße	1	5244 602	B180 Hauptstraße	5244 603	Ende Straße, Ende Flurstück 596/52	596/52, T.v. 596/58	596/52, T.v. 596/62	59,80	0,00	<b>59,80</b>	59,80
Hauptstraße Buswendeschleife	Dittmannsdorf	G173	Ortsstraße	1	5144 634	B180 Hauptstraße	5144 635	B180 Hauptstraße	T.v. 364/2, T.v. 113/2	Teilfl. 364/5, Teilfl. 113/2	53,60	0,00	<b>53,60</b>	49,00
Zufahrt zum Sportplatz	Dittmannsdorf	G174	Ortsstraße	1	5244 612	G168 Neue Straße	5244 627	Haus-Nr. 5, Ende Straße	120/29, T.v. 120/11	120/29, T.v. 120/11	56,10	0,00	<b>56,10</b>	53,80
Parkplatz am Sportplatz	Dittmannsdorf	G175	Ortsstraße	1	5244 628	Ein- und Ausfahrt Parkplatz	5244 629	Ein- und Ausfahrt Parkplatz	T.v. 702/1	T.v. 702/1	73,00	0,00	<b>73,00</b>	60,00
Zufahrt zur Gaststätte mit Parkplatz	Dittmannsdorf	G176	Ortsstraße	1	5244 616	G171 Schenkergasse	5244 618	Ende Straße/Parkplatz	128/6	128/6, T.v. 713/3	29,00	0,00	29,00	
Zufahrt zur Gaststätte mit Parkplatz	Dittmannsdorf	G176	Ortsstraße	2	5244 620	Parkplatz	5244 619	Parkplatz	*	*	85,70	29,00	<b>114,70</b>	96,00

Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	1	5244 705	K 8173 Witzschdorfer Straße	5244 706	G177 Abzweig Richtung Schulstraße	T.v. 100/1, 180/5, 400, 180/9, 191/16, 399, T.v. 386/8	100/11, T.v. 13/1	228,10	0,00	228,10			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	2	5244 706	G177 Haus Nr. 13	5244 707	G178 Schulstraße	*	100/11, T.v. 25 u. 29/1 u. 28 u. 30 u. 27/4	136,70	228,10	364,80			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	3	5244 706	G177 Abzweig Richtung Schulstraße	5244 708	G177 -Witzschdorfer Hauptstr. Abzweig Richtung Haus-Nr. 30	*	100/11, T.v. 4/2	156,00	364,80	520,80			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	4	5244 708	G177 -Witzschdorfer Hauptstr. Abzweig Richtung Haus-Nr. 30	5244 709	G177 Witzschdorfer Hauptstr. Haus Nr. 29	*	100/11	20,30	520,80	541,10			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	5	5244 709	G177 Witzschdorfer Hauptstr. Haus Nr. 29	5244 710	G177 Ende Seitenarm Haus Nr. 31/32	*	"	38,50	541,10	579,60			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	6	5244 709	G177 Witzschdorfer Hauptstr. Haus Nr. 29	5244 711	G177 Abzweig Seitenarm Haus Nr. 35	*	"	38,30	579,60	617,90			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	7	5244 708	G177 -Witzschdorfer Hauptstr. Abzweig Richtung Haus-Nr. 30	5244 711	G177 Abzweig Seitenarm Haus Nr. 35	*	"	41,70	617,90	659,60			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	8	5244 711	G177 Abzweig Seitenarm Haus Nr. 35	5244 712	GV07 Am Sportplatz	*	"	5,60	659,60	665,20			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	9	5244 712	GV07 Am Sportplatz	5244 713	G178 Schulstraße	*	100/11, T.v. 40/2 u. 40/1	60,10	665,20	725,30			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	10	5244 713	G178 Schulstraße	5244 715	G177 Abzweig Seitenarm	*	100/11, T.v. 91	215,90	725,30	941,20			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	11	5244 715	G177 Abzweig Seitenarm Haus Nr. 54/55	5244 716	G177 Ende Seitenarm Haus Nr. 56	*	100/11, T.v. 86/10	58,60	941,20	999,80			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	12	5244 715	G177 Abzweig Seitenarm Haus Nr. 54/55	5244 717	G177 Ende Seitenarm Haus Nr. 68	*	100/11, T.v. 87, T.v. 134/7	83,90	999,80	1.083,70			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	13	5244 715	G177 Abzweig Seitenarm Haus Nr. 67/68	5244 718	G177 Abzweig Haus-Nr. 64 - Richtung Schulstraße	*	100/11	34,00	1.083,70	1.117,70			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	14	5244 718	G177 Abzweig Haus-Nr. 64 - Richtung Schulstraße	5244 719	G178 Schulstraße	*	100/11, 61/2, 59/17, 66/2, 65/6	137,50	1.117,70	1.255,20			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	15	5244 718	G177 Abzweig Haus-Nr. 64 - Richtung Schulstraße	5244 720	G178 Schulstraße	*	100/11, T.v. 80	296,90	1.255,20	1.552,10			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	16	5244 720	G178 Schulstraße Abzweig	5244 721	G183 Wiesengrund	*	100/11, T.v. 391	9,40	1.552,10	1.561,50			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	17	5244 721	G183 Wiesengrund	5244 722	G180 Gartenweg	*	100/11, T.v. 391, Tv. 250/20 u. 240/1	114,50	1.561,50	1.676,00			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	18	5244 722	G180 Gartenweg	5244 723	G180 Gartenweg	*	100/11	18,30	1.676,00	1.694,30			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	19	5244 723	G180 Gartenweg	5244 724	G177 Abzweig Haus-Nr. 87	*	100/11, t.v. 143/3 u. 193/e u. 193/h u. 193/f	284,10	1.694,30	1.978,40			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	20	5244 724	G177 Abzweig Haus-Nr. 87	5244 725	G177 Ende Abzweig Haus Nr. 91/92	*	100/11, T.v. 180/d u. 180/a u. 180/c u. 180/8 u. 180/7	148,30	1.978,40	2.126,70			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	21	5244 724	G177 Abzweig Haus-Nr. 87	5244 726	G177 Abzweig Richtung Haus-Nr. 95	*	180/5, T.v. 180/d u. 176	164,40	2.126,70	2.291,10			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	22	5244 726	G177 Abzweig Richtung Haus-Nr. 95	5244 727	G177 Ende Abzweig Haus Nr. 95	*	180/11, T.v. 180/8	60,10	2.291,10	2.351,20			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	23	5244 726	G177 Abzweig Richtung Haus-Nr. 95 und Zschopau	5244 728	G178 Schulstraße	*	100/11, Tv. 392/6, 400/1	57,70	2.351,20	2.408,90			
Witzschdorfer Hauptstraße	Witzschdorf	G177	Ortsstraße	24	5244 728	G184 Parkplatz Hauptstraße	5244 730	S228 Zschopenhthal Hauptstr.	*	400/1, T.v. 398/4, 399	331,30	2.408,90	<b>2.740,20</b>	2796,00		
Schulstraße mit Parkfläche	Witzschdorf	G178	Ortsstraße	1	5244 713	G177 Witzschdorfer Hauptstr.	5244 731	G178 Abzweig Haus-Nr. 1a	*	100/3, 303/5, 100/4, 391, T.v. 283 b	104,00	0,00	104,00			
Schulstraße mit Parkfläche	Witzschdorf	G178	Ortsstraße	2	5244 731	G178 Abzweig Haus-Nr. 1a	5244 707	G177 Witzschdorfer Hauptstr.	*	391	148,00	104,00	252,00			
Schulstraße mit Parkfläche	Witzschdorf	G178	Ortsstraße	3	5244 731	G178 Abzweig Haus-Nr. 1a	5244 719	G177 Witzschdorfer Hauptstr.	*	391, T.v. 390/4	225,90	252,00	477,90			
Schulstraße mit Parkfläche	Witzschdorf	G178	Ortsstraße	4	5244 719	G177 Witzschdorfer Hauptstr.	5244 720	G177 Witzschdorfer Hauptstr.	*	391, T.v. 100/11, T.v. 282/1	212,90	477,90	<b>690,80</b>	691,60		
Gartenweg	Witzschdorf	G180	Ortsstraße	1	5244 739	Ende Straße, Haus-Nr. 11	5244 738	G183 Wiesengrund	*	T.v. 235/1, T.v. 240/3, T.v. 240/1, 242/1	42,50	0,00	42,50			
Gartenweg	Witzschdorf	G180	Ortsstraße	2	5244 738	G183 Wiesengrund	5244 722	G177 Witzschdorfer Hauptstr.	*	T.v. 240/1 u. 242/1	143,10	42,50	185,60			
Gartenweg	Witzschdorf	G180	Ortsstraße	3	5244 740	Ende Straße, Haus-Nr. 8	5244 741	G180 Abzweig Haus-Nr. 7	*	T.v. 240/3 u. 235/1	109,50	185,60	295,10			
Gartenweg	Witzschdorf	G180	Ortsstraße	4	5244 741	G180 Abzweig Haus-Nr. 7	5244 742	G180 Ende Abzweig, Haus-Nr. 7	*	"	79,30	295,10	374,40			
Gartenweg	Witzschdorf	G180	Ortsstraße	5	5244 741	G180 Abzweig Haus-Nr. 7	5244 723	G177 Witzschdorfer Hauptstr.	*	"	49,80	374,40	<b>424,20</b>	424,20		
Waldstraße	Witzschdorf	G181	Ortsstraße	1	5244 746	S228 Zschopenhthal Hauptstr.	5244 748	Ende Straße, Haus-Nr. 12	*	185 p. 420	420, 185p, T.v. 185/10, T.v. 421	648,40	0,00	<b>648,40</b>	648,40	
Buswendeplatz mit Containerplatz	Witzschdorf	G182	Ortsstraße	1	5244 701	K 8173 Witzschdorfer Straße	5244 702	K 8173 Witzschdorfer Straße	*	324/4, 346/6	71,60	0,00	71,60			
Buswendeplatz mit Containerplatz	Witzschdorf	G182	Ortsstraße	2	5244 703	Parkplatz	5244 704	Parkplatz	*	346/6	19,10	71,60	<b>90,70</b>	77,10		
Wiesengrund	Witzschdorf	G183	Ortsstraße	1	5244 721	G177 Witzschdorfer Hauptstr.	5244 738	G180 Gartenweg, Flurstück 242/c	*	T.v. 250/20, T.v. 250/19	203,50	0,00	<b>203,50</b>	274,3		
Parkplatz Hauptstraße	Witzschdorf	G184	Ortsstraße	1	5244 743	Parkplatz	5244 744	Parkplatz	*	186	191/16 u. T.v. 191/14	30,80	0,00	<b>30,80</b>		
Parkplatz Hauptstraße	Witzschdorf	G184	Ortsstraße	2	5244 728	G177 Witzschdorfer Hauptstraße	5244 745	Ende Zufahrt PP	*	T.v. 400/1, 186/1	86,30	30,80	<b>117,10</b>	85,30		
Sperlingweg	Gornau	G210	Ortsstraße	1	5244 552	G 152 Meisenweg	5244 690	Wendehammer	*	242/96	242/96	94,70	0,00	<b>94,70</b>	91,60	
Dittmannsdorfer Weg	Gornau	G213	Ortsstraße	1	5244 667	G159 Talstraße	5244 668	Gemarkungsgrenze Zschopau/Gornau	*	"	430, 429, 6/c, 5/1, 6/2, 6/3, 6/4 (alle TF)	137,30	0,00	<b>137,30</b>		
Witzschdorfer Straße	Dittmannsdorf	G214	Ortsstraße	1	5244 049	B 180 Hauptstraße	5244 691	GV08 Witzschdorfer Hauptstraße	*	T.v. 613/1	613/1, 203/73, TF 63/1	545,00	0,00	<b>545,00</b>	545,00	

**Friedhofsgebührenordnung (FGO)  
für den Friedhof der  
Ev.-Luth. Kirchgemeinde  
Dittmannsdorf im Ev.-Luth. Kirchspiel  
Zschopau**

Der Kirchenvorstand der/des („Name der gesetzlichen Vertretung des Friedhofsträgers“) hat in seiner Sitzung vom 17.10.2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchgemeindeordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 182) in der jeweils gültigen Fassung folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 8 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) **Gebührensuldner der Benutzungsgebühr** ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
  2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
  3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) **Gebührensuldner der Verwaltungsgebühr** ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (3) Mehrere **Gebührensuldner** sind **Gesamtschuldner**.

**§ 3 Entstehen der Gebührenschuld**

Die **Gebührensuld** entsteht

- für Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- für Grabnutzungsgebühren sowie Friedhofsunterhaltungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder mit der Festlegung der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- für Bestattungsgebühren mit der Bestattung.
- für Verwaltungsgebühren mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

**§ 4 Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren werden nach Bekanntgabe des schriftlichen Gebührenbescheids fällig und sind innerhalb der dort angegebenen Zahlungsfrist an die Friedhofskasse zu entrichten.
- (2) Vor Zahlung der Gebühren oder Leistung entsprechender Sicherheiten können Bestattungen nicht verlangt werden.
- (3) Nutzungsgebühren sowie Gebühren für Gemeinschaftsgräber werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (4) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jährlich festgesetzt. Sie ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Erhebungsjahres fällig.

**§ 5 Mahnung und Vollstreckung rückständiger Gebühren**

- (1) Für schriftliche Mahnungen ist der dafür anfallende Aufwand durch den **Gebührensuldner** zu erstatten.
- (2) Rückständige Gebühren werden im **Verwaltungszwangsverfahren** eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der **Vollstreckungsschuldner** zu tragen.

**§ 6 Stundung und Erlass von Gebühren**

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 7 Gebührentarif**

**A. Benutzungsgebühren**

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Nutzungsgebühr)**

- 1. Reihengrabstätten**
  - 1.1 für Verstorbene vor Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 10 Jahre) 240,00 €
  - 1.2 für Verstorbene ab Vollendung des 2. Lebensjahres (Ruhezeit 20 Jahre) 480,00 €
- 2. Wahlgrabstätten (Nutzungszeit 20 Jahre)**
  - 2.1 für Sargbestattungen

2.1.1 Einzelstelle	540,00 €
2.1.2 Doppelstelle	1.080,00 €
<b>2.2 für Urnenbeisetzungen</b>	
2.2.1 Einzelstelle (je 2 Urnen)	540,00 €
2.2.2 Doppelstelle (je 4 Urnen)	1.080,00 €
2.3. Gebühr für eine Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten pro Jahr und Grablager	27,00 €

**II. Bestattungs- und Beisetzungsgebühr**

(Verwaltungs- und Organisationsaufwand im Zusammenhang mit der Bestattung, Aufwand für Grabherstellung etc.)

1. Sargbestattung (Verstorbene bis 2 Jahre)	768,00 €
2. Sargbestattung (Verstorbene ab 2 Jahre)	990,00 €
3. Urnenbeisetzung	380,00 €

**III. Umbettungen, Ausbettungen**

Bei Umbettungen und Ausbettungen wird nach § 8 verfahren.

**IV. Friedhofsunterhaltungsgebühr**

Zur Finanzierung der Kosten für die laufende Unterhaltung der allgemeinen Friedhofsanlage wird von allen Nutzungsberechtigten (Inhaber eines Grabnutzungsrechts) auf Dauer des Nutzungsrechts eine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr pro Grablager erhoben. Die Höhe der jährlichen Friedhofsunterhaltungsgebühr beträgt 30,00 € pro Grablager.

**V. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle**

Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle/Feierhalle pro Benutzung 20,00 €

**VI. Gebühren für Gemeinschaftsanlagen**

Die Gebühren enthalten die Kosten für die Erstgestaltung, die Bestattung bzw. Beisetzung, die Nutzungs- und Friedhofsunterhaltungsgebühr sowie die laufende Pflege) für die Dauer der Ruhezeit (20 Jahre).

1. Gemeinschaftseinzelgräber	
1.1 für Sargbestattungen	4.950,00 €
1.2 für Urnenbeisetzungen	3.900,00 €

**B.Verwaltungsgebühren**

1. Genehmigung für die Errichtung eines Grabmals sowie anderer baulicher Anlagen (z. B. Einfassungen)	29,00 €
2. Genehmigung für die Veränderung eines Grabmals oder der Ergänzung	

von Inschriften oder anderer baulicher Maßnahmen 29,00 €

3. Erstellung einer Berechtigungskarte für Gewerbetreibende 29,00 €

**§ 8 Besondere zusätzliche Leistungen**

Besondere zusätzliche Leistungen oder Kosten, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

**§ 9 Öffentliche Bekanntmachungen**

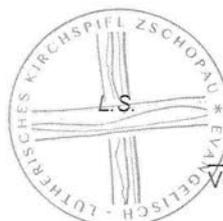
- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle künftigen Änderungen und Nachträge hierzu bedürfen der öffentlichen Bekanntmachung im vollen Wortlaut.
- (2) Ab 01.01.2024 die öffentliche Bekanntmachung erfolgt im Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsanzeiger). Der Friedhofsanzeiger erscheint ausschließlich elektronisch.
- (3) Der Friedhofsanzeiger wird auf der Internetpräsenz der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens veröffentlicht und ist erreichbar unter [www.ev-lks.de/friedhofsanzeiger](http://www.ev-lks.de/friedhofsanzeiger).
- (4) Der Friedhofsanzeiger wird zudem wie folgt zugänglich gemacht: Pfarramt und/oder Friedhofsverwaltung. Ein Ausdruck der Friedhofsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung aus dem Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens wird im Einzelfall vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellt und übersandt. Eine Erstattung der Auslagen kann verlangt werden.

**§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung und alle Änderungen treten jeweils nach der Bestätigung durch das Ev.-Luth. Regionalkirchenamt Chemnitz am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 15.05.2014 außer Kraft.

Zschopau, den 17.10.2023

Kirchenvorstand des  
Ev.-Luth. Kirchspiels Zschopau



*[Signature]*  
Vorsitzende(r)

*[Signature]*  
Mitglied

AZ: R 56523 Zschopau, Ksp.

Chemnitz, 30.11.2023

## BESTÄTIGT

mit folgender Änderung:

In Satz 1 der Präambel wird die Formulierung „Der Kirchenvorstand der/des („Name der gesetzlichen Vertretung des Friedhofsträgers“)“ durch „Der Kirchenvorstand des Ev.-Luth. Kirchspiels Zschopau“ ersetzt.



Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens  
Regionalkirchenamt Chemnitz

Im Auftrag

Dressel  
Sachbearbeiter

## INFORMATIONEN

### Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates findet am Montag, dem **15.01.2024, 19:30 Uhr**, im Ratssaal Gornau statt. Alle Interessierten sind ganz herzlich eingeladen.

### Kulturstammtisch Witzschdorf

Der nächste Kulturstammtisch in Witzschdorf findet am Dienstag, dem **23.01.2024, 18:30 Uhr**, in der Heimatstube, Schulstraße 9, statt.

### Kulturstammtisch Gornau

Der nächste Kulturstammtisch in Gornau findet am Dienstag, dem **30.01.2024, 18:30 Uhr**, im Ratssaal des Gemeindeamtes, statt.

### Kulturstammtisch Dittmannsdorf

Der nächste Kulturstammtisch in Dittmannsdorf wird am Dienstag, dem **06.02.2024, 18:30 Uhr**, in der „Alten Schule“, stattfinden.

### Praxisübergabe der Hausarztpraxis Dr. med. Beate Ranacher

Nach über 30 Jahren hausärztlicher Tätigkeit verabschiede ich mich Ende Februar 2024 in den Ruhestand. Ich bedanke mich bei meinen Patienten für das entgegengebrachte Vertrauen und die jahrelange Treue.

Ich freue mich sehr, dass meine Kollegin MU Dr. Maria Helwig ab April 2024 die Praxis und damit die weitere hausärztliche Versorgung übernehmen wird.

Bis Ende Februar ist die Praxis wie gewohnt geöffnet (Urlaub 19.01. bis 04.02.2024).

Im März 2024 ist wegen Umbau und Renovierung geschlossen. Patienten mit Dauermedikamenten möchte ich bitten, für die Zeit der Praxisschließung ausreichend vorzusorgen.

Dr. med. Beate Ranacher  
Fachärztin für Allgemeinmedizin  
Ringstr.2 in Gornau

Anzeigen

**TAXI-GÖTZE** Vielen Dank für Ihr Vertrauen ...

**Kundenbüro**

R.-Breitscheid-Straße 12 in **ZSCHOPAU**

**(03725) 22 111**

**Taxi zum Nulltarif 0800 / 86 85 84 8 freecall**

- Funktaxi/Mietwagen Tag/Nacht/Großraumtaxi bis 8 Personen
- Krankentransporte (sitzend, alle Kassen) Dialyse-, Kur- u. Patientenfahrten
- Rollstuhlbeförderung (max. 3 Rollstühle) • Flughafenzubringer, Sonderfahrten

**www.taxi-goetze.de • E-Mail: taxi-goetze@t-online.de**

Studienkreis Die Nachhilfe

**TRÄUME BRAUCHEN GUTE NOTEN**

Jetzt gratis testen Deutschlands Nachhilfe Nr. 1\*

Nur für kurze Zeit: **Super günstig + super flexibel!**

Studienkreis Zschopau, Lange Straße 24  
03725 / 81893 • Mo–Fr, 14-17 Uhr

# Weihnachtsmarkt

# Impressionen



2023

Gornau

Witzschdorf

Dittmannsdorf

## AUS DEN KINDERTAGESSTÄTTEN

### Weihnachtspäckchen für Rumänien

Wir bedanken uns bei allen, die ein Geschenk gepackt haben oder mit einer Spende dazu beigetragen haben, dass auch im Jahr 2023 viele Päckchen (379) zu den Kindern und Jugendlichen nach Rumänien gelangen konnten.

Die Kinderweihnachtsfeiern fanden am 16.12. in Sculeni und Victoria, am 17.12. in Golaesti & Cotu lui Ivan, am 19.12. in Sendreni und Frasuleni, am 20.12. in Stanca und am 21.12.2023 in Cotu Morii auf den Dörfern statt, wo sich die Kinder wieder riesig gefreut haben.

Vielen Dank für Ihre sensationelle Unterstützung.

>>Gemeinsam einfach mehr erreichen<<

(Bilder Weihnachtsfeiern Archiv 2022)



## STANDESAMTLICHE NACHRICHTEN

### Jubiläen

Wir gratulieren ganz herzlich folgender Jubilarin:

**Renate Hengst 28.01. zum 85. Geburtstag**

Auch allen nichtgenannten Jubilaren alles erdenklich Gute.



### Sterbefälle

22.12.2023

**Werner Mauersberger**

zuletzt wohnhaft in Alpirsbach  
im Alter von 87 Jahren



### Nachruf

Wir nehmen Abschied von unserer  
langjährigen Ortschronistin

### Frau Gudrun Viertel

Über 30 Jahre sammelte, pflegte und vervollständigte  
Gudrun Viertel im Team unserer Ortschronisten  
das Geschehen in unserem Ortsteil Dittmannsdorf.

Ob Althergebrachtes oder das Neuste vom Neuen, Gudrun  
Viertel war nicht nur dabei sondern mittendrin. Sie gestaltetete  
nicht nur unsere Chronik, sondern auch unseren Dorfalltag.  
Für ihr Engagement, ihre Aufrichtigkeit und ihre immer klaren  
Worte kann ich nur Danke sagen.

Unser Mitgefühl gilt ihrer Familie.

Gemeinde Gornau  
Nico Wollnitzke  
Bürgermeister

### Sehr geehrte Seniorinnen und Senioren,

die Gemeinde Gornau möchte auch im Jahr 2024 ihren älteren  
Bürgern die Glückwünsche zu Altersjubiläen ab dem 70. Ge-  
burtstag und jedem weiteren fünfjährigen Geburtstag sowie zu  
besonderen Ehejubiläen (ab der Golden Hochzeit) auch über das  
Amtsblatt der Gemeinde Gornau aussprechen.

Voraussetzung hierfür ist Ihre Zustimmung .Nach § 50 Abs. 5

✂

BMG können Sie aber auch der Weitergabe Ihrer persönlichen  
Daten widersprechen. Deshalb möchten wir Sie bitten, dem Bür-  
gerbüro/Meldewesen der Stadt Zschopau schriftlich mitzuteilen,  
falls Sie der Weitergabe Ihrer persönlichen Daten zur Veröffentli-  
chung zustimmen.

Bitte verwenden Sie dazu den nachfolgenden Abschnitt!

Vielen Dank

### Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung von persönlichen Daten

Die Veröffentlichung Ihrer persönlicher Daten (Familiename, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums)  
im Amtsblatt Gornau kann nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen (§ 50 Abs. 2 BMG).

An die  
Große Kreisstadt Zschopau  
Bürgerbüro/Meldewesen  
Altmarkt 2  
09405 Zschopau

Absender:

.....

Name

Vorname

Geburtsdatum

.....

Wohnort

Straße

Hausnummer

### Übermittlung persönlicher Daten

Einer Übermittlung meiner persönlichen Daten zum Zwecke der Gratulation zu Altersjubiläen ab dem 70. Geburtstag und Ehejubiläen  
ab der Goldenen Hochzeit im Amtsblatt (einschließlich Internet) Zschopau **stimme ich zu**. Ich bitte um Veröffentlichung bis auf  
Widerruf.

.....

Ort, Datum

.....

Unterschrift

VERANSTALTUNGEN; VEREINE UND KIRCHLICHE NACHRICHTEN

**Frauentreff Gornau**

Liebe Frauen,

der nächste Treff unserer Frauentreff-Gruppe findet am

**Donnerstag, dem 18.01.2024, 14:00 Uhr,  
im Ratskeller  
statt.**

Unser Thema für diesen Treff lautet Rückblick auf 2023. Bitte bringt Vorschläge für unser Programm für das Jahr 2024 mit!

Wir verbleiben mit den besten Grüßen  
die Leitung der Frauentreffgruppe - Gornau

**WAS MACHST DU NACH DER SCHULE?  
TRIFF UNTERNEHMEN, PROBIER DICH AUS  
UND FRAG NACH BEIM**



**CHEMNITZER**

**TAG DER  
BILDUNG**

**27. JANUAR 2024**

**10 BIS 15 UHR**

**TAGDERBILDUNG.DE**

**WIR FREUEN UNS AUF DICH.**



Sonderpreis  
Jung und engagiert im ERZ

VORSCHLÄGE KÖNNEN BIS  
**30. April 2024**  
EINGEREICHT WERDEN.

**Der Große Regionalpreis des  
Erzgebirgskreises  
geht in die sechste Runde!**

Er zeichnet Einzelpersonen, Vereine,  
Gruppierungen, Institutionen oder Projekte aus,  
die im Erzgebirgskreis ihr Engagement erbringen.

**ERZGE  
BÜRGER**  
2023|24

Senden Sie Ihre  
Vorschläge schriftlich an:

Landratsamt Erzgebirgskreis  
Fachstelle Ehrenamt

Stichwort: ERZgeBÜRGER

Paulus-Jenisius-Straße 24

09456 Annaberg-Buchholz

E-Mail: [Erzgebuerger@kreis-erz.de](mailto:Erzgebuerger@kreis-erz.de)

Telefon für Rückfragen: 03733 831-1021

Oder nutzen Sie  
unser **Online-Formular** →



Weitere Informationen unter:  
[WWW.EHRENAMT.ERZGEBIRGSKREIS.DE](http://WWW.EHRENAMT.ERZGEBIRGSKREIS.DE)



**ERZGEBIRGSKREIS**

MEIN ZUHAUSE – MEINE ZUKUNFT



Engagement für  
das Gemeinwohl

Engagement für  
eine lebenswerte Heimat

Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushalts.

Anzeigen



Bei Neubezug entfällt die  
Grundmiete für den ersten Monat.

Telefon: 03725 / 77 294  
Fax: 03725 / 77 922

Altmarkt 8 • 09405 Zschopau

[www.wg-zschopautal.de](http://www.wg-zschopautal.de)

**Unsere Leistungen im Überblick:**

- Wir vermieten 1- bis 6-Raum-Wohnungen in den Orten: Zschopau, Krumhermersdorf, Scharfenstein, Griebach, Großolbersdorf, Wolkenstein, Niederschmiedeberg
- Errichtung, Verkauf und Verwaltung von Wohneigentum
- Vermietung einer Gästewohnung
- allgemeine Servicedienstleistungen rund ums Haus

**elektro-anlagen-müller GmbH**

Geschäftsführer: Robert Müller

- ▶ klassische Elektroinstallation
- ▶ Beleuchtungsanlagen / Werbebeleuchtung
- ▶ Wartung und Instandhaltung elektr. Anlagen
- ▶ E-Check / Überprüfung ortsveränderlicher Betriebsmittel
- ▶ Kommunikationstechnik im Wohnungs- und Gesellschaftsbau



Gabelsberger Str. 8a - 09405 Zschopau

Tel.: (03725) 4597663 - Fax: 4597664 - E-Mail: [kontakt@eam-zschopau.de](mailto:kontakt@eam-zschopau.de)



## 625 JAHRFEIER IN WITZSCHDORF – 1399/ 2024



### 1. Witzschdorfer Seifenkistenrennen

organisiert vom EMC Witzschdorf e.V.

<b>Wann geht es los?</b>	Sonntag, 08.09.2024, Start: 13:00 Uhr, Technische Abnahme: 09:00 Uhr - 11:00 Uhr Training: 12:00 Uhr - 12:45 Uhr
<b>Wo muss ich hin?</b>	Straße am Sportplatz Witzschdorf, zwischen Kreuzung Witzschdorfer Straße und Gasthof Witzschdorf, Fahrerlager befindet sich auf dem Besucherparkplatz
<b>Was brauche ich?</b>	Seifenkiste mit folgenden Voraussetzungen: möglichst originelles Design, mind. 3 Räder, Ein- oder Zweisitzer, kein Eigenantrieb, lenkbar, funktionierende Bremsen, Breite max. 180 cm, Länge max. 250 cm, Bodenfreiheit mind. 10 cm, Höchstgewicht (ohne Fahrer): Klasse 1: 50 kg, Klasse 2: 80 kg, Klassen 3- 6: 125 kg Bobbycars: nur Big Bobbycars erlaubt Schutzbekleidung: Klassen 1- 6: Sturzhelm, langärmelige Kleidung, Bobbycars: Helm mit Kinnschutz, langärmelige Kleidung, Knie- und Ellenbogenschützer, Handschuhe
<b>Anmeldung:</b>	Die Nennung erfolgt per E- Mail an: <b>kontakt@emc-witzschdorf.de</b> , bitte Name, Vorname, Adresse, Alter, Klasse und Name der Seifenkiste angeben. Eine verbindliche Nennung ist nur durch Vorabüberweisung des Startgeldes an den EMC Witzschdorf e.V. möglich. Jede akzeptierte Nennung wird vom Veranstalter nach dem Überweisungseingang zeitnah per E- Mail bestätigt Anmeldungen am Veranstaltungstag sind je nach freien Startplätzen bis maximal 09:30 Uhr möglich. <b>Nennschluss für die Voranmeldung ist der 01.08.2024</b>
<b>Was kostet der Spaß?</b>	Bei Voranmeldung: Nennung am Tag: Einsitzer: 5 € 10 € Zweisitzer: 10 € 15 € Bobbycar: 2,50 € 5 € <b>Kontodaten: Erzebirgssparkasse, BIC: WELADED1STB IBAN: DE79870540003502041252, Zweck: Seifenkiste</b> Tagesnennungen sind in bar zu zahlen.
<b>Was ist noch wichtig?</b>	Max. 2 Starter pro Einsitzer in unterschiedlichen Klassen, kein Doppelstart innerhalb einer Klasse! Zusatzgewichte zur Anpassung der Gewichtsklasse sind erlaubt, Vorausscheid in der Bobbycars - Klasse bei mehr als 10 Startern, die Anzahl der Durchläufe in den einzelnen Klassen richtet sich nach der Anzahl der Starter und wird vom Veranstalter festgelegt. Neben der Jagd auf die Bestzeiten wird von einer Fachjury auch noch die schönste Kiste prämiert.
<b>Klassen:</b>	I: Kampfwerge (bis 10 Jahre) II: Nachwuchs- Verstappens (11- 18 Jahre) III: Pistenkönige (19- 40 Jahre) IV: Edel-Antik (über 40 Jahre) V: Doppelsitzer (ohne Altersbegrenzung) VI: Ladycrasher (Frauen, ohne Altersbegrenzung) VII: Bobbycars (ohne Altersbegrenzung)
<b>Siegerehrung:</b>	ab 18:00 Uhr im Festzelt, direkt an der Strecke
<b>Aktuelle Infos:</b>	unter: <b>www.emc-witzschdorf.de</b>

## Mit dem Kalender „Das alte Dittmannsdorf“ durch das Neue Jahr 2024



Seit vielen Jahren schon ist der Kalender „Das alte Dittmannsdorf“ mit historischen Ansichten aus dem Ort unter den Klein Tirolern und Freunden des Dörnitztals beliebt. Ursprünglich von Ortschronistin Christine Wünschmann Jahr für Jahr zusammengestellt, wurde der Kalender dann vom Dittmannsdorfer Arbeitskreis `Chronik` weitergeführt.

Im Jahr des 700-jährigen Dorfjubiläums 2022 zeigte der Kalender erstmals neue Ansichten aus „Klein Tirol“. 2023 begleitete ein Kalender mit Bildern der 700-Jahr-Feier durchs Jahr. Für 2024 nun knüpft der Heimatverein wieder an die Kalendertradition „**Das alte Dittmannsdorf**“ an. Dafür wurden erstmals neben alten Bildern von örtlichen Anwesen auch Fotos aus ganz unterschiedlichen Bereichen des früheren Dorflebens ausgewählt. Zu sehen sind unter anderem: Teilansichten des Dorfes mit dem winterlichen Schmiedberg und dem Bäck`n Berg, ein besonderer Einblick in die Schulküche, die Tiroler Fußballmannschaft von 1955, ein Fotos des Festumzuges vom Schul- und Heimatfestes 1938, der erst Mähdrescher in Dittmannsdorf 1954 sowie das selbstgebaute Kinderkarussell des Kaninchenzüchtervereins im Garten des Gasthauses „Grünen Tals“ in den 30er Jahren.

Das Deckblatt zeigt das Landhaus des „Sieler- Gutes“, die sogenannte „Moritzburg“ auf einem Aquarell von 1953.

Viele der Bilder werden mit dem Kalender das erste Mal öffentlich gezeigt.

Den Druck und das neue Layout des Kalenders übernahm freundlicher Weise der Bildverlag Böttger aus Witzschdorf.

Zum Dittmannsdorfer Pyramidenfest am 1. Advent wurde der Kalender erstmals der Öffentlichkeit vorgestellt und konnte erworben werden.

**Natürlich ist der Kalender zum Preis von 10,- Euro auch jetzt noch erhältlich!**

Bitte melden Sie sich bei Interesse an:

Heimatverein Dittmannsdorf e.V. /Fa. Münzner,

Neue Straße 18 in Dittmannsdorf

Telefon: 03725 / 5225 oder 342852

Mobil: 0172 3786549

Mail: [heimatverein@dittmannsdorf.com](mailto:heimatverein@dittmannsdorf.com)

Im Einzelfall wird der Kalender der älteren Generation auch gern zu Hause vorbeigebracht.

Wir freuen uns über Ihr Interesse - lassen sie sich vom „alten Dittmannsdorf“ durch das neue Jahr begleiten, für welches wir alles Gute wünschen.

Enrico Münzner

für den Heimatverein Dittmannsdorf e. V.

## „Witzsch Hello“



Die Festtage liegen hinter uns und das neue Jahr hat bereits begonnen. Die Mitglieder des WKV wünschen euch ein glückliches und gesundes Jahr 2024!

Im Februar 2024 veranstaltet der WKV seine 48. Faschingssaison. In diesem Jahr möchte der WKV auf Schatzsuche gehen.

Die große Frage ist, was verbirgt sich hinter dem gesuchten Schatz und wo wird dieser Schatz wohl zu finden sein?

In Gornau sicherlich nicht, denn sonst wäre bestimmt schon in einer Zeitschrift von dem großen Fund eines Schatzes in der Ortschaft Gornau berichtet worden. Gornau fällt als Fundort aus, deshalb ziehen wir in die Welt hinaus.

Die diesjährige Prunksitzung am 10.02.2023 steht unter dem Motto

**„Von Gornau bis nach Singapur sind wir dem Schatz schon auf der Spur“**

Für alle, die bereits einen Reisevoucher vorbestellt haben, findet der Verkauf am 27.01.2024 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr in der Sporthalle Gornau statt.

Alle **Kinder** laden wir zur Schatzsuche am **13.02.2024** ein.

**Alle Termine auf einen Blick:**

**27.01.2024 Kartenvorverkauf**

13:00 Uhr - 15:00 Uhr in der Sporthalle

Gornau - Rückfragen unter

03725 371527

**10.02.2024**

**Prunksitzung**

in der Sporthalle

Gornau

**13.02.2024**

**Kinderfasching mit**

buntem Treiben

in der Sporthalle

Gornau

Einlass 14:00 Uhr



## Wettkampfgeschehen im Dezember und Jahresausklang beim Judo-Club Gornau e.V. Räucherkerzenpokal in Schlettau



Am 25. November fand mit 161 Kämpfern aus 21 Vereinen der Räucherkerzenpokal in Schlettau statt, an dem wir mit sechs Startern teilnahmen. In der U7 wurde dieser Wettkampf als Bodenrandori, ergänzt durch die zusätzlichen „Disziplinen“ im Stand „Schieben“ und „Ziehen“, durchgeführt. Unser jüngster Teilnehmer Charon Hock setzte sich dabei in zwei Kämpfen gegen seine Gegner durch und sicherte sich die Goldmedaille. In U9 und U11 trat in „gewichtsnahen“ Gruppen von maximal fünf Kämpfern jeder gegen jeden an.

In der U9 war Constantin Thriemer als erster an der Reihe. Trotz großen Einsatzes unterlag er im ersten Kampf gegen den späteren Sieger. Die nächsten beiden Kämpfe entschied er kurz und bündig mit Wurftechniken nach wenigen Sekunden für sich. Auch seinen letzten Gegner schickte er schließlich mit einem Hüftwurf auf die Matte und verdiente sich damit Silber. Lino Heim (ebenfalls U9) startete unermüdlich Angriffe und gewann zwei seiner Kämpfe durch Kampfrichterentscheid. Eine weitere Begegnung entschied er mit zwei Wurftechniken zu seinen Gunsten. Im letzten Kampf erzielte er eine Wertung mit einer Eindrehtechnik und vervollständigte seinen Sieg mit anschließender Festhalte. Unsere dritte Starterin in der U9, Greta Böttger, lag im ersten Kampf mit einer Wertung vorn, wurde dann aber selbst geworfen. Sie ließ sich aber nicht entmutigen und verwandelte ihre anderen beiden Begegnungen in Siege: einmal durch Festhalte, einmal durch eine gut ausgeführte Wurftechnik. Damit errang auch sie eine Silbermedaille.

Linda Roscher trat in der U11 an. Sie kämpfte in vier Begegnungen mit großem Einsatz. In zweien ihrer vier Kämpfe konnte keine der Kontrahentinnen eine Wertung erzielen, beide gingen per Kampfrichterentscheid an die jeweilige Gegnerin. In der zweiten Begegnung gelang der Gegnerin ein Hüftwurf, der ihr den Sieg brachte. Völlig überraschend für Linda (und vermutlich auch für sehr viele der Zuschauer) war ein sauber umgesetzter Opferwurf ihrer Gegnerin in dritten Kampf, was man in dieser Alters- und Graduierungsgruppe wohl nicht oft sieht. Platz 5 am Ende für Linda. Lenny Gahut (U11) gelang in seinem ersten Kampf eine genau im richtigen Moment eingesetzte Fußfegetechnik, die ihm zu einem schnellen Sieg verhalf. Seine weiteren beiden Begegnungen entschied er durch sicher gehaltenes Festhalten für sich und verdiente sich damit ebenfalls die Goldmedaille. Alle unsere Judoka gaben bei diesem gut organisierten Wettkampf ihr Bestes und waren mit vollem Einsatz dabei. Tolle Leistung!

### Landeseinzelmeisterschaften in Freital

Am 1. Advent fanden die Landeseinzelmeisterschaften der Frauen und Männer in Freital statt. Unser Verein war hier mit Emilie Schulz und Linus Thriemer vertreten.

Linus hatte in seiner Gewichtsklasse bis 73 kg acht Teilnehmer und musste gleich bei seinem ersten Kampf den Sieg durch eine Würgetechnik am Boden abgeben. Im zweiten Kampf gelangte Linus mit einer Fußtechnik und einer späteren Würgetechnik zum Sieg. Im dritten Duell gewann er durch eine Fußtechnik. Leider behielt dann in der letzten Begegnung sein Gegner die Oberhand. Damit belegte Linus den 3. Platz.

Emi startete in der Gewichtsklasse bis 78kg mit drei weiteren Starterinnen. Im ersten Kampf stand sie einer Sportlerin aus Leipzig gegenüber. Die beiden kämpften über die volle Zeit, und am

Ende musste sich Emi geschlagen geben. Ihren zweiten Kampf gegen eine bekannte Sportlerin aus Döbeln konnte sie mit zwei Wertungen für sich entscheiden. Ihren dritten und letzten Kampf gewann Emilie durch Festhalte und sicherte sich damit den 2. Platz. Herzlichen Glückwunsch zu dieser großartigen Leistung!

### Cup der Generationen und Weihnachtsfeier

Am 16.12.2023 fand unser 24. „Cup der Generationen“ in der Gornauer Turnhalle statt, zu dem knapp 100 Sportler aus fünf Vereinen (JC Gornau, CPSC, SV Falkenbach und TSG Oederan) antraten. Aus unserem Verein nahmen 23 Judoka am Turnier teil und gaben mit all ihrem Können, Ehrgeiz und Mut ihr Bestes.



Zur Eröffnung des Wettkampfes wurde unseren beiden verdienstvollen Judoka Stephan Henz und Uwe Drechsel vom Judo-Verband Sachsen, vertreten durch Lutz Pietzsch, vor allen angetretenen Sportlern der fünf Vereine und unter deren Applaus der 3. Dan verliehen. Herzlichen Glückwunsch und ein großes Dankeschön für ihren langjährigen unermüdlichen Einsatz für unseren Verein und den Judo-Sport!

Der Wettkampf startete mit den Sportlern der Altersklasse U18. Hier stand als erstes Nick Reichel auf der Matte. Nick hatte drei Kämpfe, bei denen er den ersten mit einer Fußtechnik und die beiden nächsten Kämpfe mit zwei Wurftechniken für sich entscheiden konnte und sich den 1. Platz sicherte. Weiter ging es mit Lara Neubert (ebenfalls U18), die ihre Gegnerin mit einer sauberen Wurftechnik auf Platz 2 verwies.

Jetzt durften unsere Jüngsten in der U8 auf die Matte. Charon Hock hatte zwei Gegner und besiegte beide durch unermüdliche und konzentrierte Angriffe und immer wieder durch Festhalten. Er sicherte sich damit den 1. Platz. Ebenfalls in der U8 absolvierte Bruno Kaden hier seinen ersten Wettkampf überhaupt. Im ersten Kampf musste er sich geschlagen geben, konnte aber beim zweiten einen Sieg für sich verbuchen. Den dritten Kampf entschied dann leider wieder sein Gegner für sich. Bruno erreichte damit den 3. Platz. Auch Dmytri Polishchuk (U8) stand das erste Mal zu einem Wettkampf auf der Matte. Er legte gleich sehr viel Kampfgeist an den Tag und entschied zwei seiner drei Kämpfe für sich. Damit schaffte er einen guten Wettkampfeinstieg und erreichte den 2. Platz.

Constantin Thriemer (U10) unterlag leider in seinem ersten Kampf, errang aber im zweiten einen Sieg für sich. Den dritten Kampf musste er dann wieder abgeben, insgesamt Platz 3. Mit großer Entschlossenheit ging Greta Böttger (U10) in ihre Kämpfe und entschied alle drei für sich. Sie fügte damit unserem Medailenspiegel eine weitere Goldmedaille hinzu. Unsere drei Judoka Alba Beyer, Hannah Drechsler und Lenny Gahut (ebenfalls U10) kämpften diesmal alle in der gleichen Gruppe, die durch einen Judoka des CPSC komplettiert wurde, und traten somit gegeneinander an. Auch für Hannah war dies der erste Wettkampf überhaupt. Alba erkämpfte sich den 1. Platz, Lenny und Hanna belegten beide jeweils den 3. Platz. Finn Wenzel (U10) hatte nur einen Gegner, der sich leider als der Überlegene erwies. Platz 2 somit für Finn.

Auch Kiara Helwig und Linda Roscher (U12) starteten in derselben Gruppe. Hier konnte sich Kiara mit zwei Siegen von vier Kämpfen einen 3. Platz erobern. Linda belegte den 5. Platz.

In derselben Gewichtsklasse kämpften auch Adrian Klaus und Lukas Kircheis (U12). Adrian gewann alle seine drei Kämpfe und holte sich damit Gold; Lukas musste sich nur seinem Clubkameraden Adrian geschlagen geben und sicherte sich den 2. Platz.

In der U15 belegte Ben Gerstner in seiner Gewichtsklasse den 2. Platz. Nikita Langer und Niclas Stein (U15) zeigten beide ebenfalls sehenswerte Kämpfe. Nikita entschied seine drei Begegnungen alle für sich – 1. Platz. Niclas musste sich nur Nikita geschlagen geben und sicherte sich den 2. Platz. Mit Nico Seidel (U15) stand ein weiterer Judoka unseres Vereins zum allerersten Mal in einem Wettkampf auf der Matte. In seiner Altersgruppe traf er damit auf schon erfahrene und technisch überlegene Gegner, was ihn aber nicht daran hinderte, trotzdem sein Bestes zu versuchen. Nico konnte hier erste Erfahrungen sammeln und erreichte am Ende den 3. Platz. Clemens Fiedler und Fabian Klaus (U15) traten ebenfalls gegeneinander an. Ergänzt wurden sie in ihrer Gewichtsklasse durch einen weiteren Judoka vom TSG Oederan. Hier sicherte sich Clemens mit zwei Siegen den 1. Platz. Fabian hatte in seinem zweiten Kampf etwas Pech und belegte den 3. Platz.

Hanna Kertzscher (U18) und Emilie Schulz (U21) hatten in ihren Gewichtsklassen keine Gegnerinnen und wurden somit kampflos Sieger. Der Wettkampf endete am frühen Nachmittag mit der Siegerehrung; der JC Gornau belegte in der Pokalwertung den 2. Platz (hinter dem CPSC). Der „Cup der Generationen“ war der Abschluss des Wettkampfgeschehens dieses ereignis- und erfolgreichen Jahres in unserem Verein. Traditionell schloss sich auch in diesem Jahr an den „Cup der Generationen“ nach dem Umräumen der Halle unsere Vereinsweihnachtsfeier an, zu dem alle Sportler und die Eltern und Geschwister... herzlich eingeladen waren. Ein großes Dankeschön an alle Familien für die vielen verschiedenen mitgebrachten leckeren Speisen für unser reichhaltiges Büffet. Unter der Leitung von Reimar Sesser führten die Kinder der ersten Gruppe gemeinsam mit einigen „Großen“ nach dem gemeinsamen Abendessen ein kleines Theaterstück auf. Die Kinder (aber auch die Erwachsenen) waren mit vollem Einsatz dabei, sorgten für viel Gelächter und Applaus und begeisterten die Zuschauer. Danke an alle Mitwirkenden! Leider enthielt der Abend auch eine traurige Nachricht: Enrico Tändler, ein seit vielen Jahren in unserem Club aktiver, immer mit ganzem Herzen für den Verein engagierter Judoka und langjähriger Trainer und Vorsitzender unseres Vereins, teilte allen mit, dass er aus gesundheitlichen Gründen seine Tätigkeit als Trainer zum Jahresende einstellen muss. Enrico hat den Verein durch sein Wirken über viele Jahre entscheidend mitgeprägt. Er vermittelte in seiner herzlichen Art den Kindern viel Wissen und hat viele unserer Judoka auf ihrem Weg zu erfolgreichen Sportlern begleitet. Auch dafür unsere größte Anerkennung und ein dickes Dankeschön.

Im Namen des Vorstandes, möchten wir uns bei der Gemeinde Gornau, bei allen Sponsoren, Eltern und Großeltern und weiteren Helfern für die vielfältige Unterstützung bedanken. Durch die gute Zusammenarbeit und das Engagement vieler wird eine erfolgreiche Vereinsarbeit erst möglich. Und gerade bei gemeinsamen Aktivitäten ist es immer wieder schön, (nicht nur) die Kinderaugen strahlen zu sehen. Vielen Dank dafür.

Im Auftrag des Judo Club Gornau e. V.  
Anja Thriemer, André Stein • Foto: Markus Hock

## Junges Forschungsteam gesucht!

### Das Jugendprogramm Spurensuche fördert 2024 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit



Welche Spuren der letzten Jahrhunderte gibt es in meiner Region zu entdecken? Was hat die Menschen früher bewegt? Wie haben meine Eltern ihre Jugend in unserem Ort erlebt? Welche Lebensumstände haben meine Großeltern geprägt? Wer hat sich für meine Heimat engagiert? Wie sah es in meinem Dorf oder meiner Stadt einmal aus? Wie war es hier zur Zeit des Nationalsozialismus? Wie erlebten die Menschen das Ende des 2. Weltkrieges? Was passierte hier vor, während und nach der DDR? Welche Stimmen sind bis heute ungehört oder gar ausgegrenzt?

Mit diesen oder ähnlichen Fragen können sich junge Menschen auf die Spuren der Geschichte ihrer Region begeben. Es ist wieder soweit! Das Jugendprogramm Spurensuche der Sächsischen Jugendstiftung fördert 2024 erneut bis zu 20 Projekte der Jugendgeschichtsarbeit. Jedes Jahr werden mit diesem Programm Projektgruppen unterstützt, die sich auf historische

Forschungsreise begeben wollen, um die Geschichte ihres Ortes aufzuspüren. Bereits zum 20. Mal können sich Jugendgruppen bewerben und zu einem „Spurensuche-Team“ werden. Voraussetzungen sind, dass die jungen Menschen aus Sachsen kommen und hauptsächlich zwischen 12 bis 18 Jahre alt sind. Höhepunkte der Projektzeit sind eine Kick-off Veranstaltung vom 8. bis 9. Juni in Chemnitz und die Jugendgeschichte tage am 21. und 22. November. Auf diesen stellen die Spurensuche-Teams ihre Projektergebnisse im Sächsischen Landtag der Öffentlichkeit vor.

Über die Auswahl der zur Förderung vorgesehenen Projekte entscheidet eine Jury. Das Programm unterstützt die Jugendgruppen bei der Umsetzung mit bis zu 1.800 Euro. Damit können u.a. die Recherchearbeiten, Exkursionen und die Dokumentation der Ergebnisse finanziert werden.

Bewerbungen werden ab sofort bis zum **29. Februar 2024** entgegengenommen. Ausführliche Informationen zum Programm, Reportagen von schon entdeckten spannenden Geschichten sowie die aktuelle Ausschreibung und Antragsformulare stehen

auf der Internetseite [www.saechsische-jugendstiftung.de](http://www.saechsische-jugendstiftung.de) unter Spurensuche bereit.

Für Beratung und weitere Informationen steht Susanne Kuban von der Kontaktstelle für Jugendgeschichtsarbeit der Sächsischen Jugendstiftung gern unter 0351/323719014 und [spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de](mailto:spurensuche@saechsische-jugendstiftung.de) zur Verfügung.

Das Jugendprogramm richtet sich an Träger der Jugendarbeit. In Ausnahmefällen können Vereine, Kirchgemeinden sowie Stadt- und Gemeindeverwaltungen ebenfalls Projektträger sein. Schu-

len sind nicht antragsberechtigt, aber ihre Fördervereine, sofern es sich bei dem Vorhaben um ein außerschulisches Projekt handelt.

Das Programm Spurensuche wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt.

## Initiative „Sachsen pflanz gemeinsam – Aktion 1.000 Obstbäume“ Bewerben Sie sich jetzt

Sie haben für mind. 2 Obstbäume auf ihrer Fläche im Ort Platz? Dann unterstützen wir Sie gerne mit Obstbäumen.



Sachsen pflanzt gemeinsam - Aktion 1000 Obstbäume“ ist eine Initiative des Sächsischen Landtages (gemäß Beschluss zum Doppelhaushalt 2023/2024). Die Initiative wird im Rahmen einer Kooperation zwischen Deutschem Verband für Landschaftspflege (DVL)- Landesverband Sachsen e.V. und dem Bund Deutscher Baumschulen (BdB) e.V. Landesverband Sachsen umgesetzt.

Schulen, Kitas, freiwillige Feuerwehren, Jugendclubs, Berufsschulen, außerschulische Bildungseinrichtungen, gemeinnützige Vereine, Kirchgemeinden und andere gemeinnützige Organisationen können sich um zwei bis fünf Obstbäume als Hochstamm, Mittelstamm oder Niederstamm bewerben. Und für die schnelle Ernte können Sie auch bis zu fünf Beerensträucher erhalten. Die ausführlichen Teilnahmebedingungen finden Sie unter <https://dvl-sachsen.de/de/58/p1/-obstbaeume.html>.

Bewerben Sie sich jetzt bis 31. Januar 2024 für die Frühjahrspflanzung 2024.

Oder auch schon für die Pflanzung im Herbst 2024.

Dazu füllen Sie einfach online einen Teilnahmebogen aus unter

<https://dvl-sachsen.de/de/58/p1/-obstbaeume.html>. Dort laden Sie noch mind. zwei Bilder der Fläche und ein Luftbild mit eingezeichneten Pflanzstandorten hoch. Zusammen mit den Obstbäumen bekommen Sie Wurzelschutz, Stammschutz und ggf. Befestigungsmaterial gestellt. Ein Ansprechpartner Ihrer Einrichtung/Organisation („Baumpate“) kümmert sich um die Pflanzung, Wässern und Obstbaumschnitt und die künftige Obsternte. Detaillierte Hinweise zur Obstbaumpflanzung und -pflege finden Sie ebenso auf unserer Homepage.

Fragen beantworten Ihnen gerne:

### Zur Bewerbung

Sabine Ochsner

DVL-Landesverband Sachsen

Tel.: 03501/57 100 75

E-Mail: [obstbaum-orga@dvl-sachsen.de](mailto:obstbaum-orga@dvl-sachsen.de)



### Zur Pflanzung und Pflege

Katrin Müller

DVL-Regionalbüro Sächs.

Schweiz.-Osterzgebirge

Tel.: 03504/62 96 61

E-Mail: [obstbaum-wissen@dvl-sachsen.de](mailto:obstbaum-wissen@dvl-sachsen.de)



**Bund deutscher Baumschulen e.V.**

## Gottesdienste

### 14.01.2024

#### Ev.-Luth. Kirche

10:00 Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee - Gornau +

10:00 Uhr Gottesdienst mit Konfirmanden-Vorstellung - Witzschdorf +

17:00 Uhr Gottesdienst - Dittmannsdorf

#### Ev.-Luth. Kirche

10:00 Uhr Allianz-Gottesdienst - Zschopau St. Martin

### 21.01.2024

#### Ev.-Luth. Kirche

08:30 Uhr Gottesdienst - Dittmannsdorf

10:00 Uhr Abschluss Allianz-Gebetswoche - Gornau +

10:00 Uhr Abschluss Allianz-Gebetswoche - Witzschdorf

### 28.01.2024

#### Ev.-Luth. Kirche

08:30 Uhr Gottesdienst - Gornau +

10:00 Uhr Gottesdienst - Witzschdorf

10:00 Uhr Gottesdienst - Dittmannsdorf

#### Ev.-Luth. Kirche

10:00 Uhr Gottesdienst - Witzschdorf

### 04.02.2024

#### Ev.-Luth. Kirche

08:30 Uhr Gottesdienst - Witzschdorf

10:00 Uhr Gottesdienst - Gornau +

16:00 Uhr Gottesdienst mit Kirchenkaffee - Dittmannsdorf

#### Ev.-Luth. Kirche

10:00 Uhr Gottesdienst - Witzschdorf

mit Kindergottesdienst ->



**DESIGN**  
**PRINT**  
**FINISHING**

**bd** druckerei dämmig  
✉ info@druckerei-daemmig.de

**GESCHÄFTSNEUGRÜNDUNG?**  
VON DER GESTALTUNG ÜBER DEN DRUCK BIS HIN ZUR WEITERVERARBEITUNG  
STEHEN WIR IHNEN ZUR SEITE UND BERATEN SIE GERN!



**Sozialbetriebe Mittleres  
Erzgebirge** gGmbH  
**TAGESPFLEGE ZSCHOPAU**

- Gemeinschaft und Gesundheitsförderung
- professionelle Pflege und liebevolle Betreuung
- hauseigener Fahrdienst
- Mahlzeiten aus eigener Küche

*Entlastung der pflegenden Angehörigen  
Montag-Freitag: 8-16 Uhr*

**Rufen Sie uns an wir beraten Sie gern.**  
**Tel.: 03725 379280**

*Ihr Wohlbefinden ist unsere Herzenssache!*



**Nutzen Sie ab sofort unseren kostenlosen Schnuppertag!**

Tagespflege im Seniorenzentrum • Rasmussenstr. 8 • 09405 Zschopau  
E-Mail: sz.zschopau@sb-mek.de • www.sozialbetriebe-erz.de



layout + design  
verlag

**Telefon**  
**0371-422431**

**Hier könnte auch Ihre  
Immobilien-Anzeige  
stehen!**

FLYER

GESCHÄFTSPAPIERE

KALENDER

PRÄSENTATIONSMAPPEN

ETIKETTEN

DURCHSCHREIBESÄTZE

BÜCHER

ZEITSCHRIFTEN

PLAKATE

POSTKARTEN

GLÜCKWUNSCHKARTEN

SPEISEKARTEN

FALZEN

STANZEN

PRÄGEN

LACKIEREN

BINDEN

# WIR VERWIRKLICHEN IHRE IDEEN...



ZU LEISTUNGSSTARKEN PRODUKTEN -  
FLEXIBEL, ZEITNAH UND IN ERSTKLASSIGER QUALITÄT -  
MIT MODERNSTEN MASCHINEN UND INNOVATIVER VEREDLUNGSTECHNOLOGIE -  
GEMEINSAM FINDEN WIR BEZAHLBARE LÖSUNGEN FÜR IHRE DRUCKPRODUKTE -

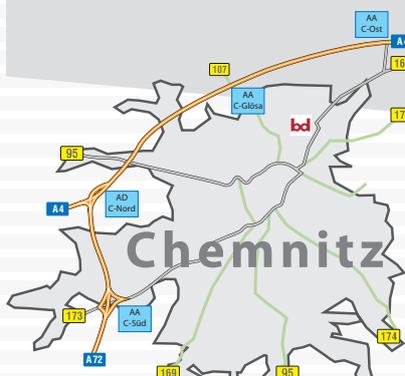
IHR TEAM DER



## WIR BEDRUCKEN PAPIER...

BIS ZU EINER STÄRKE VON 1 MM  
BIS ZU EINEM FORMAT VON DIN A1+  
UND VEREDELN MIT HOCHWERTIGEN GLANZ- SOWIE MATTFOLIEN.

## WIR FREUEN UNS AUF SIE



FRANKENBERGER STRASSE 61 · 09131 CHEMNITZ  
TEL.: 0371 - 41 42 33 · FAX: 0371 - 41 15 17  
E-MAIL: [INFO@DRUCKEREI-DAEMMIG.DE](mailto:INFO@DRUCKEREI-DAEMMIG.DE)  
[WWW.DRUCKEREI-DAEMMIG.DE](http://WWW.DRUCKEREI-DAEMMIG.DE)



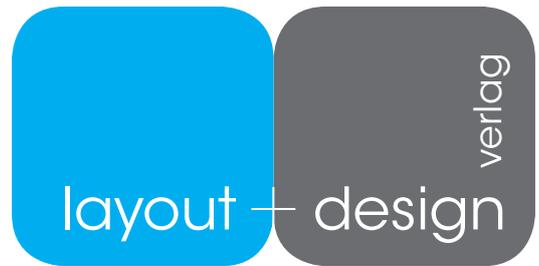
# ... EIN, ZWEI ODER FÜNFFARBIG

**Layout + Design Verlag**

Frankenberger Straße 61 · 09131 Chemnitz

Tel.: 0371 422431 · Fax: 0371 411517

eMail: info@layoutunddesign-verlag.de



# Privater Anzeigenauftrag

(bitte vergessen Sie nicht Ihre Telefonnummer und/oder eMail-Adresse anzugeben)

Ihr gewünschter Text:

---

---

---

---

Im Amtsblatt:

Stadtbote Waldenburg

Amtsblatt Callenberg

Amtsblatt Gornau

Stadtkurier Zschopau

Im Monat:

Januar

Februar

März

April

Mai

Juni

Juli

August

September

Oktober

November

Dezember

Zu meinen Angaben:

Name: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

eMail: \_\_\_\_\_

Bezahlung:

Ihre Anzeige können Sie per Vorkasse oder ganz bequem per PayPal bezahlen.

Vorkasse

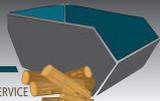
PayPal

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Bitte schicken Sie Ihren Anzeigenauftrag per Fax, eMail oder via Post.

Die Rechnung erhalten Sie dann per eMail oder Post mit der ausgewählten Bezahlform.

**LÖBEL**  
CONTAINERDIENST & FEUERHOLZSERVICE



**Containerhof Zschopau**  
Am Helmgarten 5, 09405 Zschopau (MZ-Schornstein)  
Annahme von Wertstoffen und Abfällen

**Inh.:** Roberto Löbel  
Büro: Waldkirchener Str. 69  
09405 Zschopau  
**Tel.:** 01742447969  
**Email:** feuerholz-loebel@web.de

**Leistungen:**

- Containerdienst bis 3,5 m³
- Hausmeisterdienst
- Abriss & Entkernung
- Entrümpelung/Beräumung
- Sägespaltautomat/Lohnspalten
- Feuerholz Verkauf ofenfertig
- Maschinenverleih
- Sägewerk
- Lohnschnitt
- Bauholz auf Bestellung bis 5m
- Anfertigung von Sondermaßen Fichte, Lärche, Eiche usw.

**Bestattungswesen Zschopau**  
Inh. Cornelia Schwarz



Gartenstraße 9 · 09405 Zschopau

**Telefon (0 37 25) 2 25 55**  
**Fax (0 37 25) 2 27 03**

www.bestattungswesen-zschopau.de  
Telefonisch stets erreichbar



**In guten Händen.**



**ANTEA Bestattungen Chemnitz GmbH**  
Bestattungshaus in Zschopau  
Rudolf-Breitscheid-Straße 17, 09405 Zschopau  
Ihr Ansprechpartner: **Jan Gärtner**

**TAG UND NACHT Telefon (03725) 22 99 2**  
**www.antea-bestattung.de**



ZEIT FÜR MENSCHEN

**Tierarztpraxis**  
Frank Richter  
praktischer Tierarzt  
Hauptstraße 6A  
09573 Dittmannsdorf

Bitte beachten Sie die geänderten Sprechzeiten

Mo	Di	Do	Fr
16 - 18	14 - 16	14 - 16	14 - 16

Weitere Termine nach Vereinbarung  
Hausbesuche nach Vereinbarung

Mobil: 0176 97700021



Ich wünsche allen ein friedvolles und gesundes 2024!

bild: pixabay

layout — design verlag  
Tel. 0371-422431

Danken Sie zu einem besonderen Anlass mit einer originellen Anzeige!



**Lust auf mehr Bad?**

Individuelle Badlösungen  
komplett aus einer Hand

09526 Olbernhau Kohlhaustraße 12 Tel. 037360 739-0  
09599 Freiberg Olbernhauer Str. 59 Tel. 03731 207986

www.kummerloewe-komplettbad.de




bad pool heizung  
**kummerlöwe**

**WOHNEN IN ZSCHOPAU GGZ**

**AUENSTRASSE 12**  
HELLE 2-RAUM-WOHNUNG  
IN RUHIGER LAGE



- ✓ 2-Raum
- ✓ 1. Etage
- ✓ ca. 46 m<sup>2</sup>
- ✓ 253,00 € zzgl. Nebenkosten
- ✓ Kautions 431,00 €

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes: 122,1 kWh/m<sup>2</sup>a  
Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes: 153,8 kWh/m<sup>2</sup>a  
Erdgas, Baujahr 1958, baul. Veränderung 1998

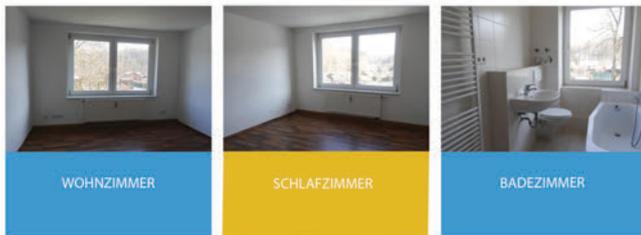
**WOHNEN IN ZSCHOPAU GGZ**

**NECKARSULMER RING 1**  
SONNIGE WOHNUNG  
MIT BLICK INS ERZGEBIRGE



- ✓ 3-Raum
- ✓ 4. Etage
- ✓ ca. 59 m<sup>2</sup>
- ✓ 324,00 € zzgl. Nebenkosten
- ✓ Kautions 972,00 €

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes: 118,1 kWh/m<sup>2</sup>a  
Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes: 162,7 kWh/m<sup>2</sup>a  
Fernwärme, Baujahr 1986, baul. Veränderung 1993

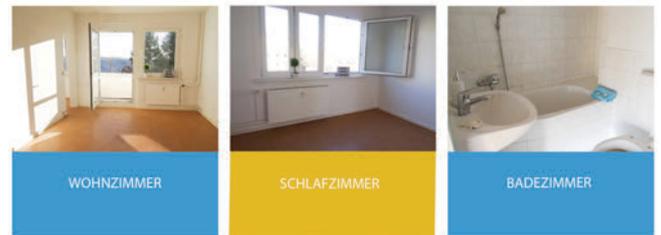


Grundstücks- und Gebäudewirtschafts GmbH Zschopau  
Waldkirchener Str. 14, 09405 Zschopau  
www.ggz-zschopau.de

Rufen Sie uns an  
03725 / 370111



Unser Angebot ist freibleibend. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.



Grundstücks- und Gebäudewirtschafts GmbH Zschopau  
Waldkirchener Str. 14, 09405 Zschopau  
www.ggz-zschopau.de

Rufen Sie uns an  
03725 / 370111

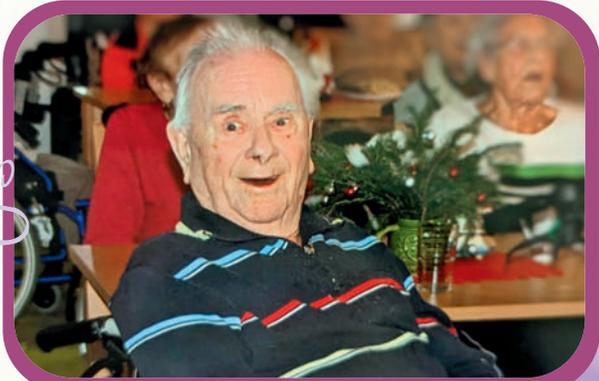


Unser Angebot ist freibleibend. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen.

# Tagespflege

## MIENIETS

- 20 Tagespflege-Plätze
- Mo - Fr 7.00 bis 16.45 Uhr
- Fahrdienst durch Taxi
- bedürfnisorientierte Pflege (Wellnessbäder, Behandlungspflegen, Spaziergänge, Ausflüge)
- anlassbezogene Feste



Genießen Sie in unserer neuen Einrichtung ein bequemes Leben, in dem für alles gesorgt ist.

In der Ringstraße 5, 09405 Gornau  
Tagespflege: 03725 / 288 30 22  
info@pflegeteam-mieniets.de • www.pflege-team-mieniets.de

